

1. Einleitung

Folgende Erläuterungen werden der Übersetzung des Verzeichnisses und Buchs der Gedächtnisse und gestifteten Feste der Heerser Kirche (auch Präsentienbuch¹, Fest- und Memorienkalender genannt) vorausgeschickt, vor allem verpflichtet dem Standardwerk von Anton Gemmeke (Pastor und Dechant in Neuenheerse von 1905 bis 1938), „Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse“, Paderborn, Bonifacius Druckerei 1931.

1. Das Neuenheerser Kopialbuch (Abkürzung NK)

Das Neuenheerser Kopialbuch² umfasst 568 Seiten. Es enthält in seinem ersten Teil (NK S. 1 - 354), Paginierung durchgehend³ mit Tinte, auf gleichem Papier in lateinischer und deutscher Sprache die zumeist von Tütel und Zimmerman⁴ angefertigten und gemeinsam beglaubigten Abschriften⁵ alter Urkunden und die Register zum Inhalt des Archivs. Im zweiten Teil (NK S. 355 - 568), Paginierung durchgehend mit Bleistift,

¹ Pastor Gemmeke nennt es Präsentienbuch, Liber Praesentiarum; G S. 63.

² Diese in Leder gebundene Sammlung von Handschriften befindet sich im Archiv der Pfarrei St. Saturnina zu Neuenheerse. Das Archiv der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek zu Paderborn besitzt davon eine Mikrofilmaufnahme. Abkürzung: NK.

³ Eingebunden sind zwei Blätter anderen Papiers mit der Paginierung 142a -142d betr. Nachrichten über "die alten Schillinge und die alten Reichsthaler".

⁴ Neben anderen Originalurkunden des Stifts (doch NK S. 1-5 und S. 18 aus Schaten kopiert) las und kopierte dieser Gelehrte 1733 die päpstliche Papyrusurkunde von 891, deren langobardische Schrift seit Jahrhunderten als unlesbar galt, für den Jesuitenpater Michael Strunck, der in Paderborn die Annalen Schatens fortführte; NK S. 12. Heute liegt die Transcription und Übersetzung vatikanischer Gelehrter vor: "Pontificum Romanorum Diplomata Papyracea, quae supersunt in tabulariis Hispaniae Italiae Germaniae, phototypice expressa iussu Pii PP. XI., consilio et opera procuratorum Bybliothecae Apostolicae Vaticanae, Romae apud Bybliothecam Vaticanam, MDCCCXXVIII, TAB III. (a. b.)" Zimmerman hat auch geholfen, das Kapitelsarchiv zu registrieren, G S. 527, Kapitelsrechnungen von 1737/1738.

Z. erhielt für seine Arbeiten zusätzlich 12 Taler.

⁵ Von der Papyrusurkunde des Papstes Stephan VI. (V.) von 891 ist in genauem Druck eine Abbildung der Zeilen 9 - 23 zwischen die Seiten 16 und 17 des NK geheftet; das Original der in Deutschland einzigen erhaltenen Papyrusurkunde eines Papstes vor 900 wird im Staatsarchiv zu Münster aufbewahrt.

abschnittsweise in eigener Paginierung auch mit Tinte, finden sich auf z. T. anderem Papier verschiedenartige Aufzeichnungen meist ohne Angabe ihrer Verfasser.

Folgende Seiten des Kopialars blieben unbeschrieben: 43-44; 74-80; 158; 171-176; 193-200; 235-236; 255-260; 268-272; 307-308; 312; 331-334; 343-344; 353-354; 410-454; 514; 518; 540; 544-545; 567-568. - Mit dem Binden im frühen 20. Jh. ist die heutige Reihenfolge der Dokumente des zweiten Teils festgelegt worden.

A

S. 1 - 306 Das Kopialbuch⁶ von Tütel/Zimmerman, um 1730 - 1737

S. 1 - 192 Privilegien; Käufe, Übertragungen; Prozessbericht

S. 201 - 254 Stiftungen

S. 261 - 267 Stiftungen zu Benefizien

S. 273 - 306 Statuten und Kapitulationen von Äbtissinnen

B

S. 309 - 352 Register⁷ zu den Urkunden

S. 309 - 311 Register der kopierten Pergamenturkunden mit den Ziffern und Buchstaben ihrer Lagerung und Ordnung in den Archivschränken⁸

S. 313 - 330 Register mit Inhaltsangabe der kopierten Kaufbriefe und anderer Briefe mit den Nummern und Buchstaben des Herzer Kapitelsarchivs, nach 30 namentlich genannten Ortschaften unterteilt

S. 335 - 336 Register der Stiftungen zu Festen und Memorien

S. 337 Register der Stiftungen und Vermächtnisse zu Benefizien

S. 338 - 342 Register der Statuten, der Verträge und Kapitulationen

⁶ Da der Zweite Pastor Johannes Tütel am 26. März 1737 gestorben ist, müssen die Abschriften in den Jahren zuvor angefertigt worden sein. Nikolaus Zimmerman gibt (NK S. 17) den 20. Januar 1737 als das Datum seiner eigenhändigen Abschrift der Papyrusurkunde an. Die Paginierung des Kopialbuchs gibt also nicht die chronologische Reihenfolge der Anfertigung der einzelnen Kopien wieder; denn Tütel beglaubigt noch auf S. 301 eine Kopie.

⁷ Der Amtmann Waldeyer fertigte ein Repertorium der Dokumente der Abtei an, der Benefiziat Lüke 1778 ein Repertorium des Kapitelsarchivs; G S. 625.

⁸ In der Abtei befanden sich acht Schränke mit Dokumenten der Äbtissin, in der Kirche auf dem Damenchor vier Schränke mit Dokumenten des Kapitels; G S. 625.

S. 345 - 352 Register mit Inhaltsangaben der nicht kopierten Pergamente und Briefschaften des Kapitelsarchivs

C

S. 355 - 568 Der zweite Teil des Kopialbuches

S. 355 - 409 Verbleib der Urkunden nach Aufhebung des Stifts und Notizen zu seiner Geschichte, Regesten der Urkunden

S. 455 - 504 Das Präsentienbuch oder Verzeichnis und Buch der Gedächtnisse und gestifteten Feste in der Herisienser Kirche

S. 505 - 513 Anhang zum Zustand der Präsentien im Jahr 1804 und deren tabellarische Zusammenstellung

S. 515 - 529 Auszüge aus Schaten, Annales, 3. Buch; aus Baldericus' Chronik, aus Heiligenlegenden der Bollandisten (Henschen/Papebroek)

S. 530 - 560 Gebete, Litaneien, Regeln und Briefe vom Jahr 1747/48 zur Gottesdienstordnung des Patronatsfestes

S. 561 - 566 Abschrift einer Leidensgeschichte der hl. Fortunata

Wie üblich in Stiften und Klöstern, so haben Kopialbücher auch in Neuenheerse Tradition; denn erwähnt⁹ wird schon ein Kopiar aus dem 15. Jh. (in den Urkunden Nr. 247 und 248 NKM = Neuenheerser Kopialbuch Münster). Ein „Copien Buch“, in das „Foundation, Statuta, Privilegia oder andere Jura“ geschrieben werden sollen, „dwelche einer Abtissin der Kirche unde dem Stifft Herße dienlich weren“ und das "bey der Kirchen lagern" soll (liegt jetzt im Staatsarchiv Münster) ist unter "Zum Dritten" in den Beschlüssen¹⁰ von 1540 gefordert, „damit eine Abtissin unde das Capittel so Vaken <sooft> es der Kirchenn unde Stiffte nötig, noittrufftigen bericht dair auß mügen haben“.

⁹ G S. 92.

¹⁰ NK S. 282. - Später verspricht auch Äbtissin Ottilia von Fürstenberg in ihrer Kapitulation vom 3.10.1589, zur leichteren Benutzung wichtige Dokumente abschreiben und im Stiftsarchiv aufbewahren zu lassen; NK S. 304f.

2. Das Präsentienbuch

2.1 Seine äußere Form

Dieser die jeweiligen Präsentien (Anwesenheitsgeschenke) verzeichnende Fest- und Memorienkalender des Neuenheerser Damenstifts „Heerse“ ist auf 12 Bögen, 33 cm hoch und 41,5 cm breit, eines Papiers geschrieben, welches zwei durchgehend gleiche Wasserzeichen trägt, nämlich rechts die Buchstaben JAT (15 mm hoch und 45 mm breit) und links eine Herzogskrone über ineinandergeschlungenen Buchstaben, u.a. R auf G³ (insgesamt 105 mm hoch und c. 65 mm breit). Diese Bögen sind in der Mitte gefaltet, sie ergeben so jeweils zwei Blätter, die außer dem letzten auf beiden Seiten beschrieben sind. Fadengeheftet wurden diese 48 Seiten in das Neuenheerser Kopialbuch eingebunden, in dem sich, wie schon erwähnt, mehrere verschiedene Papiersorten finden. Der Verfasser des Büchleins hat offensichtlich vorher gewusst, wieviele Bögen er höchstens für diese Zusammenstellung der Feste und Memorien brauchte; ihm lag also eine ältere Fassung vor, die er mit den nötigen Ergänzungen abschreiben wollte.

Neben der im 20. Jh. vorgenommenen fehlerlosen Paginierung mit Bleistift (NK S. 455 - S. 504) sind die Seiten dieses Memorien- und Festkalenders mit Tinte, allerdings z. T. fehlerhaft, von der Hand des ersten Schreibers paginiert (ab S. 3 - 40). Beide Paginierungen wurden, auch mit den Versen des ersten Schreibers, in dieser Übersetzung berücksichtigt.

2.2 Der Titel des Büchleins

Als Deckblatt wurde später ein kartonartiges, grobes, graues Papier ohne Wasserzeichen mit fehlerhafter und anderes noch dazu ankündigender Überschrift vor das auf den Bögen geschriebene Büchlein gesetzt, NK S. 455/456. Den wahren Titel des Büchleins¹¹ hat der erste Schreiber mit einigen Anmerkungen auf Seite NK 499 des Kopialbuchs (bzw. Seite 38 des Präsentienbuchs), an den Schluss des Kalendariums gesetzt, woran noch Ausführungen über das Gnadenjahr und über die Gottesdienste bei Beerdigungen, über Begräbnisriten und Exequien angefügt sind, NK S. 499 - S. 503.

¹¹ Siehe auch das Titelblatt.

2.3 Der Text und die verschiedenen Hände

Der erste Schreiber (irrtümlich vermutet "Crux" - nach der knappen anonymen Anmerkung auf NK S. 457) dieses Fest- und Memorienkalenders hat jede Seite in der Mitte geknickt und in großzügigen, Raum für Ergänzungen bietenden Abschnitten nur die rechte Spalte jeder Seite sehr sorgsam in geraden Linien mit einer sich nun blassbräunlich zeigenden Tinte beschrieben. Er hebt aber das Datum der Tage und auch die Namen der Feste und der Personen hervor, indem er die erste Zeile einer jeden Eintragung noch in der linken Spalte c. 2,5 cm vor der Mitte der Seite beginnt und häufig die Namen unterstreicht.

Der zweite Schreiber (nach der Anmerkung auf NK S. 457 Kramme oder Knippschild) benutzt für seine Ergänzungen und Änderungen (Notanda) die freien Räume der rechten Spalte oder beschreibt den linken Rand, bzw. die linke Spalte. Seine Tinte erscheint schwarz, seine Handschrift ist deutlich verschieden von der des ersten Schreibers. Auch unterscheiden sich seine runden Klammern, mit denen er die zu seiner Zeit nicht mehr geltenden Bestimmungen der ersten Fassung kennzeichnet, durch die Farbe seiner Tinte und durch seinen Duktus deutlich von der ersten Hand.

Eine dritte Hand zeigt sich nur sporadisch in Einzelbemerkungen.

Spätere Unterstreichungen mit blauen und roten Buntstiften sind selten; man möchte sie niemandem zutrauen.

2.4 Datierungen und Vermutungen über die Verfasser des Büchleins

Die letzte Eintragung des zweiten Schreibers (Kramme oder Knippschild) betrifft das Jahr 1799. Zu Fronleichnam (NK S. 477) heißt es in der linken Spalte: "Die im Jahr 1799 zu verteilende Summe betrug 69 Reichstaler, 7 Solidi und 1 Obolus." So ergibt sich für die Notanda als Terminus post quem dieses Jahr 1799. Anton Knippschild, ein ehemaliger Jesuit bis zur Aufhebung des Ordens (1773), war vom 15.2.1781 an Erster Pastor in Neuenheerse; er starb 1818 (in Medebach)¹². Er kann daher der Schreiber dieser Notanda sein, wenngleich sein Amtsvorgänger Kramme vor ihm natürlich auch Notizen zu den Festen und Memorien (vielleicht in einer anderen Kopie) hätte machen können.

¹² G S. 623.

Das letzte Jahresdatum, das der erste Schreiber nennt, findet sich im NK S. 488. Zum 26. September heißt es: "Gedächtnis des Henricus Krull, des Rektors von St. Lambertus. Am 26. September des Jahres 1687 ist er gestorben. Er verfasste ein Buch der Präsentien." Damit ist jedoch zugleich klar, dass Henricus Krull nicht der Schreiber dieser uns vorliegenden Bearbeitung oder Abschrift sein kann, er aber wohl eine bedeutende Vorarbeit für dieses uns vorliegende Büchlein geleistet hat. Mindestens ein noch späteres Gedächtnis, das der Dekanin Agatha de Niehausen, 1616 - 1701, ist vom ersten Schreiber, der wohl ein Rektor von St. Lambertus war (möglicherweise Benefiziat H. Eichholt, 1687-1719), ohne Jahresangabe zum 12. Februar (NK S. 462) aufgeschrieben.

Von der zweiten Hand sind schon das Gedächtnis der Kanonissin Juliana ab Holdinghausen, gestorben 1710, und auch das der Äbtissin Agatha de Niehausen eingetragen, die 1713 gestorben ist. Als ein viel früheres Datum fügt allerdings die zweite Hand das Gedächtnis des Bischofs Ferdinandus de Fürstenberg ein, der 1683 gestorben ist, NK S. 480 zum 27. Juni. Auch das Gedächtnis der Äbtissin de Wolkenstein am 21. Juli, gest. 1688, schreibt die zweite Hand hinzu (NK S. 482).

So überschneiden sich die Eintragungen der beiden Hände in den Jahrzehnten um 1700. Doch die überwiegende Anzahl der Notanda, Ergänzungen der zweiten Hand, liegt im 18. Jh., während die erste Hand sowohl die ältesten Bestimmungen als auch besonders die Angaben zum 14. bis 17. Jh. niederschreibt.

Adam Leonhard Crux¹³, 1776 - 1825, war seit 1799 Zweiter Pastor in Neuenheerse. Er scheidet also insofern als erster Schreiber dieses Büchleins aus, da schwer zu erklären wäre, warum nicht er die Notanda genannten Anmerkungen des etwa gleichaltrigen Knippschild zugleich mit aufgeschrieben hätte. Allerdings fertigte er neben weiteren Kopien auch ein Neuenheerser Kopialbuch an, das sich im Staatsarchiv zu Münster befindet¹⁴.

Die frühesten Bestimmungen dieses Neuenheerser Fest- und Memorienkalenders betreffen das Gedächtnis der Stifterin Walburga (4. März, NK S. 465), sie könnten aus dem 9./10. Jh. stammen; die letzten Bestimmungen betreffen das Gedächtnis des Georgius Walldeyer zum 27. 12. 1797 (NK S. 498), doch wird an anderer Stelle als letztes Datum, wie oben erwähnt, das Jahr 1799 von der zweiten Hand genannt.

Ein anderer, viel früherer Autor lässt sich aus den Ausführungen zum Begräbnis von Äbtissinnen auf S. 500 entnehmen. Er spricht davon, nicht selbst das Begräbnis einer Äbtissin erlebt zu haben, wohl aber das der vorzeitig im Jahr 1534 wegen schwerer Krankheit abgedankten Äbtissin Barbara de Wesenborg¹⁵, die (wohl bald danach¹⁶)

¹³ G S. 623.

¹⁴ G S. XI (Abkürzungen).

¹⁵ G S. 187 ff.

nicht als Äbtissin, sondern als Stiftsdame mit entsprechend kleinerer Pfründe (*virgo praebendata*) gestorben sei.

Ein Schreiber dieser Zeit, der solche wichtigen Aufzeichnungen hätte machen können, war z. B. der Benefiziat und Sekretär Joannes Kather¹⁷, der das Begräbnis einer Äbtissin nicht erlebt hat; denn die Vorgängerin der Äbtissin Barbara starb 1506, ihre Nachfolgerin 1589 in Gandersheim. Diesem Autor lagen, so sagt er ausdrücklich und singular, zu den Begräbnisriten von Äbtissinnen keine früheren Aufzeichnungen vor. Diese Bemerkung lässt darauf schließen, dass er aber zu den Begräbnisriten der anderen Stiftspersonen ältere Dokumente benutzen konnte, wie er ja auch z. B. den Kapitelschluss von 1521 (NK S. 499) anführt oder die Bemerkung macht "seit alter Zeit üblich" (NK S. 502).

Zudem ist bekannt, dass schon ein Jahrhundert zuvor, im Jahr 1456, das Kapitel eine strengere Präsenzen-Ordnung beschließt und einen Sekretär (Schreiber) zur Kontrolle einsetzt.¹⁸ Damals wird es also schon Aufzeichnungen zu den Präsentien gegeben haben.

Auf einen späteren, die Aufzeichnungen über Begräbnisriten vervollständigenden Verfasser des 17. Jahrhunderts lassen die von diesem genannten Daten schließen, nämlich 1653 (Begräbnis des Zweiten Pastors Henricus Arnoldi – NK S. 501) und 1677 (Gnadenjahr - NK S. 499). Dieser Verfasser könnte sehr wohl auch der schon genannte Henricus Krull sein, Rektor von St. Lambertus von 1654 - 1687; ihm folgen als Rektoren von St. Lambertus die Herren Henricus Eichholt (1687 - 1719), Joseph Helling (1719 - 1731), Johann Christian Schwartzenthal (1731 - 1758); s. GKa zu den Personen.

Offensichtlich scheinen mehrere Autoren zu verschiedenen Zeiten Aufzeichnungen zu den Gottesdiensten, zu den Memorien und den damit verbundenen Gaben gemacht zu haben. Ausdrücklich wird unter dem 20. Januar des vorliegenden Präsentienbuchs auf ein altes Buch [*liber antiquus*] hingewiesen, in dem das Gedächtnis der betreffenden Person noch zum 19. Januar notiert sei. Auf S. 3 ist in der Anmerkung schon von "älteren Dokumenten" die Rede.

Das Buch der Präsentien, der Gedächtnisse und gestifteten Feste ist demnach das Werk einer der Tradition verpflichteten Gruppe aufeinanderfolgender Autoren und Kopisten, zuletzt vor allem der Rektoren Crull, Eichholt und des Pastors Knippschild.

¹⁶ Ihr Todesjahr ist anscheinend nicht überliefert.

¹⁷ Erst im Jahr 1526 ist er Schreiber des Kapitels; er starb schon 1571. G S. 203, 213, 226, 228.

¹⁸ G S. 162.

2.5 Zweck des Büchleins

Dieses Verzeichnis der mit Präsentien ausgestatteten Feste und Memorien war für die Lambertuskapelle bestimmt (NK S. 499). Dort sollte es ausliegen und jeder Stiftsperson ihre Verpflichtung zum jeweiligen Gottesdienst und die den Anwesenden zugedachten Anwesenheitsgeschenke einsichtig machen (vgl. Anmerkung zum 3. Januar, NK S. 457). Die genannte besondere Bestimmung dieser Abschrift legt den Gedanken nahe, dass es andere Abschriften für andere Orte und Personen, z. B. für die Äbtissin, für das Stiftsarchiv, für die Propstei und sehr wahrscheinlich für den Distributor (Verteiler), der ja die Gaben bereitstellen und zuteilen musste, gegeben haben dürfte. Ausdrücklich genannt wird als weiteres Verzeichnis ein Buch der Stiftsdamen (liber virginum - NK S. 501), in dem bezüglich einer Gabe nachgeschaut werden könne.

Bei der endgültigen Aufhebung des Stifts im Jahr 1810 mussten die "Präsenzgelder" als Einkünfte der Stiftspersonen bei der Berechnung ihrer Pensionen¹⁹ berücksichtigt werden. Das erforderte eine Aufstellung der Präsentien ähnlich derjenigen vom Jahr 1804, die der Übersetzung im Anhang (NK S. 505-510) als Abschrift hinzugefügt worden ist.

2.6 Die Präsentien (Anwesenheitsgeschenke)

Diese Gaben waren Naturalien oder Geld.

An Naturalien werden genannt: Korn (Roggen, Gerste, Hafer), Obst, Weizenbrot, Roggenbrot, Butter, Kuchen, Obsttorten oder Obstgebäck, Wein, Bier, Hahn, Huhn, Fisch, Salzhering, Stockfisch, Schwein, frisches und gepökeltes Fleisch, Schinken, Speck, Käse, Schafskäse, Wachs, Kerzentalg. - Buch (Direktorium) und Kalender gibt man in jüngerer Zeit statt Obst.

Maßeinheiten sind der Scheffel, der oder das Malter (die auf einmal gemahlene Menge Korn), das Quartale²⁰ (vier Scheffel), der Krug, das Quart (0,24 - 1,1 l), das Talent (im MA = Pfund), das Pfund/Punt (libra, pondo) von wechselndem Gewicht, das Kluwede (ca. 100 Pfund), der Finger (z. B. Schinken, zwei Finger²¹ dick).

¹⁹ G S. 667.

²⁰ Quartale, plattdeutsch verdel (ferdel) = vier Teile = vier Scheffel; G S. 202.

²¹ NK S. 503.

In der folgenden Tabelle sind die häufigen Maßeinheiten für Korn in Beziehung zueinander gesetzt. Eine genaue Umrechnung in heutige Maßeinheiten erscheint mit den Angaben, die unser Fest- und Memorienkalender macht, nicht möglich zu sein; doch hat Anton Gemmeke die Relation²² der Ortsscheffel zum Berliner²³ Scheffel angegeben.

Es entsprechen (für hartes Korn, nicht für Hafer):

Berliner	Paderborner	Brakeler	Warburger	Heerser
2 Scheffel =	3 Scheffel =	3 Scheffel =	2,5 Scheffel =	2,85 Scheffel

Für Getreidemaße im Warburger Maß gilt²⁴ nach Gemmeke:

1 Malter	=	8 Scheffel	=	2 Quartale
----------	---	------------	---	------------

Kornpreise sind z. B. überliefert in der Kapitelsrechnung²⁵ von 1526.

In Warburg

1 Scheffel	Roggen	24 Pfennig
1 Scheffel	Gerste	36 Pfennig

In Brakel

1 Scheffel	Roggen	22 Pfennig
1 Scheffel	Gerste	27 Pfennig
Zudem:		
1 Pfund	Butter	9 Pfennig
1 Pfund	Speck	7 Pfennig
1 Pfund	Wachs	36 Pfennig
1 Quart	Wein	12 - 14 Pfennig

²² G S. 630.

²³ Der preußische Scheffel fasst bekanntlich 54,962 l.

²⁴ G S. 202.

²⁵ G S. 203f.

1	Mittagessen	24 Pfennig
2	Salzheringe	1 Pfennig

Inflation wird im Vergleich (Hering) erkennbar an den Preisen²⁶ von 1586/87.

1	Salzhering	2½ Pfennig
1 Pfund	gesalzener Salm	1 Taler
1 Pfund	Rosinen	3 Groschen

Zunehmend wird jedoch eine Stiftung schon im 15. und 16. Jh. statt in Naturalien mit Geld²⁷ gemacht, oder es ist statt alter Naturaliengaben deren Umrechnung in Geld²⁸ vorgenommen, allerdings ohne Jahresangabe und z. T. ohne Mengenangabe.²⁹

Im lateinischen Text des Fest- und Memorienkalenders finden sich folgende lateinischen Münzbezeichnungen: florenus/florinus, rhenensis, marca, daler(us), imperialis, grossus, solidus, denarius, obolus. Drei Münzen werden oft zusammen aufgeführt, Imperialis (Reichstaler), Solidus (Schilling/Groschen), Denar (Pfennig). Gulden heißen rheinische (3,54 g) oder florentinische³⁰ <Gulden>.

Die in dem Präsentienbuch genannten Münzen lassen sich nur in grober Weise³¹ in ihrem Wert schätzen. Der Gulden³² war eine Goldmünze; Silbermünzen waren auch der sogenannte Silbergulden³³ und die Silbermark, sodann jedoch in erster Linie Taler,

²⁶ Diese Preise sind in der Kapitelsrechnung von 1586/87 überliefert; G S. 238.

²⁷ Schon 1264 wird die Pacht einer Villikation in Geld festgesetzt; G S. 52.

²⁸ Zur Kapitelsrechnung der Jahre 1591/92 heißt es: "... ist ersichtlich, wie die Kapitalwirtschaft sich mehr und mehr ausbildet." G S. 279.

²⁹ NK S. 455 und NK S. 465: "statt eines Kruges Wein 8 Groschen" und NK S. 463: "Geld statt Heringe und Stockfische".

³⁰ Dieser florentinische Gulden wird auch Florin genannt. Sein Münzbild ist eine Blüte (*lat. flos, floris m*), nämlich die Lilie als Wappenblume der Stadt Florenz. - Der rheinische Gulden wurde 1385 vom Münzverein der Rheinischen Kurfürsten geschaffen.

³¹ Es gibt je nach Landschaften und Zeiten verschieden wertvolle Münzen, da der Edelmetallgehalt schwankt, besonders bei den Silbermünzen. Mark-Gewichte variieren zwischen 211,926 g (Brandenburger Mark) und 280,644 g (Wiener Mark).

³² "Gulden" heißt ursprünglich "Golden", das Wort ist im Mittelalter aus "guldin pfenni[n]c" entstanden; DuEt S. 241.

³³ Dieser wird seit der 2. Hälfte des 17. Jh. als Sortengulden bezeichnet; s. NUM.

Groschen³⁴ und Solidus (alias Schilling, scellinus, Silberling, siclus³⁵, *hebräisch* Schekel). Aber ursprünglich gab es als Silbermünzen nur die Denare, die seit dem 15. Jh. allerdings zu Scheidemünzen wurden, d. h. zu Münzen ohne vollen Metallwert; denn man fügte dem Silber immer mehr Kupfer hinzu. Seit dem 18. Jh. gab es den Denar nur noch als Kupfermünze, und daher heißt er im lateinischen Text des Präsentienbuchs auch gelegentlich Obolus (= ½ Pfennig).³⁶

Beachten muss man auch, dass der Solidus³⁷ (wie auch die Gewichts- und Zählmark) im frühen Mittelalter nicht ausgeprägt wurde, sondern nur Rechnungsmünze zu 12 Pfennig war, doch seit dem 14. Jh. als Silbermünze (Groschen/ Schilling) mit sehr unterschiedlichen Münzfüßen (im 16. Jh. als westfälischer Schilling sogar als Kupfernominal) zu 12 oder zu 9 Pfennig geprägt wurde und dass, wie schon angemerkt, Mark als Gewichtseinheit für Gold³⁸ und Silber (z. B. 1 kölnische Mark = 4 Vierding = 8 Unzen =

³⁴ Groschen (*lat.* grossus - dick; denarius grossus = dicker Pfennig) war die erste in einem silbernen Geldstück ausgeprägte Münzform des mittelalterlichen Solidus, der bis dahin nur eine Rechnungsmünze von 12 Pfennig war. Die Groschen hatten meist Beinamen, die ihre Herkunft zeigten (z. B. Prager Groschen), ihr Münzbild nannten (z. B. Schildgroschen, Schwertgroschen) oder auch ihr Aussehen (z. B. Albus - Weißer Groschen); ihre Stückelung war nicht an die Zahl 12 gebunden, es gab auch Groschen zu 8, 9, 10, und 15 Pfennig. Der Groschen wurde bis in die 2. Hälfte des 16. Jh. als der 21. Teil des Guldens gerechnet, nach 1570 als der 24. Teil des Talers.

³⁵ So findet sich in der Urkunde des Paderborner Bischofs Unwan (918-935) im NK S. 22 Folgendes: Dem Bischof soll von Herse gezahlt werden der Wert von 20 Siclen, "den wir *saxonice* [auf altsächsisch bzw. altniederdeutsch] Pund nennen". Pund und Siclen sind hier nur Rechnungsmünzen; erst später werden sie in Westeuropa auch Münznominal. Die Engländer hatten bekanntlich bis Februar 1971 immer noch 12 "pennies" = 1 "shilling"; 20 "shillings" = 1 "pound".

³⁶ Denar (*lat.* deni - je zehn <"asses" *enthaltend*>) war zur Zeit der römischen Republik die Hauptsilbermünze zu 4,55 g, sein Wert entsprach 10 As oder 4 Sesterzen; unter Caesar waren 25 Denare = 1 Aureus (Goldmünze zu 8,19 g). - Seit dem 3. Jh. n. Chr. sank der Denar zur Bronzemünze mit geringem Silbergehalt ab. Vom 7. Jh. bis in das 13. Jh. war der Denar der einzige Münztyp in Westeuropa. Nach der Münzreform Karls des Großen (790/794) wurde er nicht mehr zu ca. 1,3 g Silber als 240 Teil des römischen Pfundes (ca. 326 g), sondern 40% schwerer zu ca. 1,8 g ausgebracht (vgl. den Münzfund von Ilanz im Museum zu Chur in der Schweiz) als der 240. Teil des karolingischen Pfundes (432 g). Im Hochmittelalter bezog man den Denar nicht mehr auf das Pfund, sondern auf die Mark zu ½ Pfund = 233,856 g (zu Köln). Der Weißpfennig wog 2,44 g (Münzverein der rheinischen Kurfürsten - 1385); andere Pfennige wogen ca. 0,35 g.

³⁷ Der Solidus (*lat.* "der Gediegene") wurde unter Kaiser Konstantin (306-337) als Nachfolgemünze des Aureus (*lat.* "der Goldene") mit einem Gewicht von 4,548 g ausgebracht; im späten Mittelalter wird er oft als Silbermünze statt Schilling genannt.

³⁸ Die Mark Gold als Gewichtsmark wurde in 24 Karat = 288 Grän unterteilt; cf. NUM, Stichwort. (Heute bedeutet 24 karätiges Gold: reines Gold von 100%.)

16 Lot = 32 Setin = 64 Quentchen = 256 Richtpfennige = 512 Heller = 233,856 g) und später im Mittelalter als Zählmark (1 Mark = 160 Pfennig) gebraucht wurde.

Die Mark wurde erstmals 1506 im Wendischen Münzverein ausgeprägt, 1 Mark = 1½ rheinischer Goldgulden, später galt die Mark 16 Schillinge.

Der Taler war ursprünglich ebensoviel wert wie der Goldgulden, nämlich 21 Groschen (bzw. 60 Kreuzer in Süddeutschland). Zuerst in Tirol, Münzstätte Hall, 1484 unter Erzherzog Sigismund³⁹ als "Guldengroschen" geprägt, bekam er nach Sankt Joachimsthal, tschechisch Jáchimov, dem Prägeort der ersten böhmischen "Joachimsthaler Groschen", den Namen Joachimsthaler, abgekürzt Thaler, heute Taler. Nach den Bildnissen der Münzherren auf dem Taler kursierte er auch als "Maria-Theresia-Taler" und als "Josephher".

Als Reichstaler wurde er nach Wertschwankungen durch das Reichsmünzedikt von 1566 auf 68 Kreuzer festgelegt; er war eine Großsilbermünze mit einem Raugewicht⁴⁰ von 29,23 g. Als Zahlungsmittel kursierte er bis in das 18. Jahrhundert. Sein Wert stieg schon 1580 auf 90 Kreuzer. Ein anderer Reichstaler war die preußische Talermünze, die 1750 eingeführt und bis 1856 geprägt wurde. Dieser Taler wurde in Preußen offiziell als Reichstaler bezeichnet, obwohl er im 14-Taler-Fuß⁴¹ statt im 9-Taler-Fuß ausgebracht wurde, d. h. er enthielt nur 16,7025 g statt 25,98 g Feinsilber wie der alte Reichstaler. Dieser neue preußische Reichstaler wurde bis 1821 in 24 Groschen bzw. 288 Pfennig unterteilt.

³⁹ Im NK (S. 142 c) findet sich dazu folgendes: Günstiger, lieber Leser! Es schreibt M. Tilemannus Frieße, Bürgermeister der Stadt Göttingen, in seinem Münzspiegel Lib. 4. Cap. 19, von den Thaleren, wie folgt: Anno 1484 ist von dem Erzherzogen Sigismundo in Österreich ein dicker Silber Grosche von zweyen Loth Silbers, einen reinischen Goldgülden geltende, erstmals geschlagen, davon der Abdruck in dem neuen Münzbuch, welches 1604 zu München bey Adam Borg cum licentia Superiorū getruckt, auf dem vierten Blatt zu ersehen. ... Was aber der Goldgölde gegolten, und woher derselbe den Namen bekommen, ist weiter in gedachtem Münzspiegel Lib. 4 C. 15 zu ersehen, und zwar dies, dass die teutschen Goldgülden, wormit Handel und Wandel vorzeiten getrieben, auch große Rechnung gehalten worden, von den alten Liliengülden, zu Florenz geschlagen, deren Umschrift: Florenus, ihren Namen bekommen haben.

⁴⁰ Raugewicht ist das Gewicht der Silbermünze mit ihrer Kupferbeimischung; Feingewicht (lötiges Gewicht) bezeichnet den reinen Silbergehalt der Münze; so spricht man z. B. von der rauen Mark oder von der feinen (lötigen) Mark.

⁴¹ Münzfuß bezeichnet die Anzahl der Münzen, die aus einem bestimmten Gewicht Edelmetall geprägt wurden. 14 statt 9 ist ein um ca. 60% schlechterer Fuß.

NB

Obgleich also wohl zu beachten ist, dass alle Münzen zeitlich und örtlich schwankender Wertigkeit⁴² unterliegen und dass im Präsentienbuch selten genaueren Angaben zur besonderen Art⁴³ der Münzen gemacht werden, lässt sich in der gebotenen Vereinfachung zu den im Fest- und Memorienkalender genannten Münzen folgende Tabelle aufstellen.

Kleine tabellarische Übersicht⁴⁴

Der Pfennig/Denarius war vom 7. bis ins 13. Jh. die einzige Silbermünze in Westeuropa. Er wog ca. 1,3 bzw. 1,8 g. 12 Pfennige ergaben einen Schilling, lat scellinus/ siclus/ solidus (nicht geprägt); 20 Schillinge = 1 Pfund, libra pondo zu ca. 326 g, karolingisch zu ca. 432 g.			
1 Goldener Pfennig; Gulden	= 21 Schilling (Rechnungsmünze) = 21 Solidi (Rechnungsmünze)	1252 von der Stadt Florenz geschaffen	= 60 Kreuzer = 252 Pfennige
1 grossus denarius , "dicker Pfennig"	= 1 Groschen ; dieser ist der größte der silbernen Pfennige, seine erste Prägung in Tours 1266 .	Münznominal, genannt Touronisch, frz. tournois	= 12 Pfennige
1 Groschen	= 1 Schilling (germanisch) = 1 Solidus (lateinisch), seit dem 13. Jh. zwar auch Münznominal;	doch seit dem 14. Jh. örtlich und zeitlich unterschiedlich :	= 12 Pfennige oder =6, =8, =10 Pfennige
Taler, 1486 in Tirol , Erzherzog Sigismund	Europäische Großsilbermünze, das Silberäquivalent des Guldens: 1 Taler (Silber) = 1 Gulden (Gold)	= 21 Groschen = 21 Schillinge/solidi	= 60 Kreuzer = 252 Pfennige

⁴² Nach dem Siebenjährigen Krieg (1756-1763) hatte z. B. der Rechnungsführer "oft viel Verdruss mit der Umrechnung von "gut Geld" in "schlecht Geld" und umgekehrt. Auch damals nämlich gab es eine Geldentwertung, zwar nicht durch Banknoten, aber durch Münzverschlechterung, indem dem Silber viel Kupfer zugesetzt wurde. Die Pistole <Goldmünze> galt vor dem Krieg 5 Tlr, am Ende desselben 15 Tlr 18 Gr. Entsprechend stiegen die Preise." G S. 562.

⁴³ Allerdings weisen bisweilen Angaben wie "rheinischer" bzw. "florentinischer" <Gulden>, "Mark im Wert des Gulden", "schwerer Warburger Pfennig" auf die Münzproblematik hin.

⁴⁴ Zum **Schweren Warburger Pfennig** vgl. Franz Mürmann (Hg.), Die Stadt Warburg, 1036-1986, Beiträge zur Geschichte einer Stadt, Warburg 1986, Bd. I S. 244/245.

Der Taler ist bis 1566 variabel, d. h. in seinem Wert nicht einheitlich.			
Reichstaler, Imperialis	Durchs Reichsmünzedikt 1566 festgesetzt nach Gewicht und Wert,	kursiert bis ins 19. Jh. (Rö.-Deutsch. Reich)	Zuerst 1 Rtlr = 68 Kreuzer.
29,23g Rau-, 25,98g Feingew.	aber nach 1580 = 24 gute Groschen	=32 Schillinge/solidi	= 90 Kreuzer = 288 Pf.
	und 1 guter Groschen 1 Schilling/solidus doch im Jahr 1706 zu Heerse: 1 Groschen		= 12 Pfennige = 9 Pfennige = 7 Pfennige
Mark = ½ Pfund 233,8 g (Köln),	doch nach Ort und Zeit verschieden (als Gewichtsmaß).	Je nach Kupferbeimischung	= 160 Pf. oder viel mehr
Mark (als Zählmaß)	1 Mark = 30 Warburger Schillinge (regional von c. 1330 – 1500)	= 40 Brakeler/ Höxt. Schillinge	= 360 Warb.Pf. =480 Bra/Hx Pf
Mark, Münze zuerst 1506	im Wendischen Münzverein, in Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Wismar	= 1½ rhein. Gulden = 32 Schillinge/solidi	= 90 Kreuzer = 288 Pf.
1 Mark , Münze	- seit dem 17. Jh. jedoch	= 16 Schillinge	= 192 Pf.
1 Kopstück	(1 ½ Kopstück = 1 Schilling, s. NK	S. 142b)	= 8 alte Pf.

Im Jahr 1706 gilt: 7 Pfennige = 1 Groschen; 12 Pfennige = 1 Schilling; 252 Pfennige = 36 Groschen = 21 Schillinge = 1 Reichstaler. (Vgl. G S. 468 - Gemeinderechnungen 1706 f.)

3. Zur Geschichte des adligen Damenstifts „Heerse“ zu Neuenheerse

An dieser Stelle wird noch einmal auf das grundlegende Werk des Pastors und Dechanten Anton Gemmeke verwiesen (s. Literaturverzeichnis), der ausführlich in chronologischer Reihenfolge mit den jeweiligen Urkunden und Dokumenten die fast tausendjährige Geschichte des Stiftes beschrieben hat. Zur 1100 Jahrfeier hat Franz Hilker in seinem "Heimatbuch Neuenheerse" wertvolle Forschungen dargelegt; im Westfälischen Klosterbuch haben jüngst der Neffe des Pastors Gemmeke, Oberstudiendirektor Dr. Anton Gemmeke, und Peter Schliffke eine vorzügliche, wenngleich lexikalisch knappe Darstellung des Damenstifts und eine reiche Literaturliste gegeben, die von P. Schliffke ergänzt wird (im 73. Band „Westfalen“, 1995, S. 273) mit einer kritischen Besprechung der Dissertation von Annette Werntze, Die Stiftskirche in Neuenheerse, Verlag Mainz, Aachen 1994.

Daher sei hier neben dem Datum der Bewilligung der Gründung im Jahr 868 (Wormser Synode) und neben dem Jahr 887⁴⁵ der Übertragung der Reliquien der hl. Saturnina, der hl. Agatha und des hl. Laurentius in die jüngst fertiggestellte Stiftskirche nur noch erinnert an das Datum des 24. März 1803, an dem die Entscheidung des vom Regensburger Reichstag eingesetzten Ausschusses, der sog. Reichsdeputationshauptschluß vom 25.2.1803, vom Reichstag genehmigt wurde (diese Entscheidung bestätigte u. a. auch das Abkommen Preußens mit Frankreich vom 23.5.1802, dass u. a. auch das Gebiet des Bistums Paderborn an Preußen fallen solle) und insbesondere sei hingewiesen auf das Walburgas Stiftung tatsächlich aufhebende „Reglement und Statut“ des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm III., vom 3.12.1803, welches⁴⁶ so beginnt: „... in dem Betracht, daß die bisherige Verfassung des Stifts dem Geist der Zeit und den auf eine liberale Toleranz ab Zweckenden Grundsätzen Unserer Staatsverfassung in manchen Stücken nicht angemessen ist“, *haben Wir Allerhöchst beschlossen, das adlige freiweltliche Fräuleinstift zu Neuenheerse gänzlich aufzuheben*, „dagegen aber dasselbe als solches und als eine Versorgungs-Anstalt für bedürftige adlige weibliche Personen ... wieder constituiren zu lassen“. Im 5. Paragraphen dieses Statuts wird anschließend bestimmt, dass auch adlige Damen, welche Lutheraner oder Reformierte sind, aufgenommen werden können. Tatsächlich wurden in den folgenden Jahren alle frei werdende Pfründen an Damen evangelischen⁴⁷ Glaubens vergeben.⁴⁸ Der Besitz des Stiftes aber

⁴⁵ Gemmeke aber nennt 891 als das richtige Jahr der Übertragung, G S. 17-19.

⁴⁶ G S. 642f.

⁴⁷ Schon im 16. Jh. blieb das Stift "vom Geist der Reformationszeit nicht unberührt."

"Einige Stiftsjungfern waren protestantisch gesinnt." G S. 224.

⁴⁸ G S. 648.

blieb unangetastet, so "sandten die Stiftsdamen <nach Verlesung des neuen Statuts> ein Empfangs- und Dankschreiben an den König."⁴⁹

Vom siegreichen Napoleon wurde 1807 das Königreich Westfalen errichtet. Napoleons Bruder Hieronymus (Jérôme) regierte Westfalen von Kassel aus. In seinem Königlichen Dekret vom 1.12.1810 wird bestimmt: Alle Stifte, Kapitel, Abteien, Priorate und alle übrigen geistlichen Stiftungen, von welcher Art sie auch sein mögen, werden aufgehoben. Ihre Güter werden "den so dringenden öffentlichen Bedürfnissen" gewidmet; denn geistliche Stiftungen sind "nach dem natürlichen Wechsel der Dinge unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiteren Nutzen". Daraufhin verkaufte der Finanzminister 1811 - 1813 einen großen Teil des Stiftseigentums, die Stiftspersonen wurden in Pension⁵⁰ geschickt. Auch nach dem Rückzug der Franzosen (1813) und nach der nochmaligen Besitznahme Westfalens durch Preußen blieben die dann noch nicht veräußerten Ländereien des Stifts, z. B. die bedeutenden Waldungen, in Staatsbesitz.

Die Stiftskirche⁵¹, eine der hl. Maria und der hl. Saturnina geweihte Säulenbasilika von 1131, die einen Bau des 9. Jh. ersetzte, wurde katholische Gemeindekirche, die der Staat unterhält. - (Umbauten Ende 12. Jh.; gotischer Hallenbau des Mittel- und des südlichen Seitenschiffs am Ende des 14. Jh.; Barockaltäre seit 1705.)

So endete nach 942 Jahren aus unverhohlenen finanziellen Interessen des Staates und nicht zuletzt infolge der Ideen, die zur Französischen Revolution geführt hatten, welche sich im Kampf für Freiheit und Gleichheit gegen die Privilegien des Adels und des Klerus gerichtet hatte, das adlige Damenstift zu Neuenheerse, das sich so gern "freies Stift"⁵² nannte, in welches von Anfang bis Ende nie unfreie oder bürgerliche Frauen aufgenommen worden waren. Seine Privilegien und Güter hatten Könige und Kaiser, Päpste und Bischöfe bestätigt und das Stift unter ihren Schutz genommen. Äbtissinnen wie Kanonissen hatten ihre auf Besitz und Privilegien gründende Unabhängigkeit energisch verteidigt. Vielen Edelfräulein⁵³ und vielen in den Klerikerstand auf-

⁴⁹ G S. 646

⁵⁰ G S. 662ff.

⁵¹ Kirchweihe wurde fünfmal begangen: Ende Mai nach dem Saturninenfest, am 31. Juli (ältere Kirche), am 9. September (Kloster), am 5. November (alte Basilika), am 25. November (Krypta); Präsentienbuch im NK, a.a.O. - Geschichte und Beschreibung der Basilika finden sich in KW S. 264-307.

⁵² Zwei Beispiele seien hier zitiert: "... gantze Capitul des frigghen (d. h. adligen), wertlichen (d. h. Laien-) stiefts herse" i. J. 1533 (NK 286); und "Joanna Maria Catharina ... frey freulein Von Winckelhaußen" nennt sich in einer Urkunde von 1715: "des Hochadelichen Kayserlich freyen weltlichen Stiffts Newenheerße ... Abtissinne" (NK S. 251). - Kaiser Leopold I. hatte 1700 Heerses Immunität bestätigt.

⁵³ Über die Benennung, Aufnahme und Aufschwörung der Kanonissen vgl. G S. 258f. und S. 348ff. Ihre Lebensweise und ihr geselliger Verkehr um 1800; G S. 619ff.

gestiegenen, bisweilen auch von Geburt an adligen jungen Männern hatte das Stift mit dem notwendigen Unterhalt die geistliche Führung⁵⁴ ihres Lebens ermöglicht. Natürlich und von Gott gegeben⁵⁵ erschien ihnen ihre hohe Stellung. Diese findet auch ihren Ausdruck in dem Titel Herrin, lat. domina bzw. für jüngere Fräulein domicella, oder Herr, lat. dominus, den im Präsentienbuch in der Regel nur Stiftsdamen, Adlige und Kleriker tragen.

Hohes Selbstbewußtsein⁵⁶ zeigten diese adligen Damen häufig, besonders aber in Auseinandersetzungen⁵⁷ mit dem Bischof von Paderborn. In erstaunlichem Maße hielten sie im Jahr 1673 an ihren alten Privilegien bezüglich der Besetzung⁵⁸ der Stelle des Zweiten Pastors fest, als sie sich sogar über eine neue Bestimmung des Konzils von

⁵⁴ Bisweilen wird auch von "betrüblichen Erscheinungen" berichtet; G S. 222f. Doch mahnt Gemmeke in seinem Nachwort: "Wir müssen uns hüten, daß wir uns durch die wenigen, die wir da und dort Ärgernis geben sahen, nicht zu sehr ungünstig beeindrucken lassen. Ein einziges Ärgernis macht ja stets tieferen Eindruck als zahlreiche in der Stille geübte Werke der Pflichttreue"; G S. 691.

⁵⁵ Eine Urkunde des Jahres 1263 beginnt so: "Ermengardis, durch Gottes Gnade der Herser Kirche Äbtissin" (NK 135); und eine andere vom Jahr 1698: "Wir, Agatha, durch Gottes Gnade Äbtissin der freien, weltlichen und exempten Kaiserlichen Herser Kirche" G S. 434. Zur umstrittenen, doch schließlich zugunsten von Herse entschiedenen Frage der Exemption siehe G S. 517ff.

⁵⁶ Es gab bisweilen auch erhebliche Kompetenzstreitigkeiten unter den Damen, z. B. das "Gebrecke" zwischen Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und Kapitel vom Jahr 1498; G S. 185f.

⁵⁷ Selbst Kleinigkeiten wurden von den empfindlich gewordenen Herren in Paderborn scharf beobachtet, gerügt und bestraft. So wurde 1731 ein Totenzettel beanstandet, in dem der Verstorbene als Benefiziat der "Damenkirche in Nienherse (Domicellaris Ecclesiae)" bezeichnet worden war, obwohl sie, wie vom Bischof verlangt, allezeit "collegiata Ecclesia utriusque sexus (Kollegiatkirche beiderlei Geschlechts)" genannt worden sei; Gemmeke beschreibt diesen Fall und zählt sechs weitere Streitpunkte auf (G S. 520-521). Er selbst verwendet zu Recht im Titel seines Hauptwerkes bekanntlich das Wort "Damenstift".

⁵⁸ "Unterm 12. September 1675 erging ein Dekret der S. Signatura Justitiae, unterzeichnet vom Präfekten derselben, Kardinal Chigi, dahin lautend: Schwarz <der von der Äbtissin belehnte Priester> ist im ruhigen Besitz der Pfarrstelle zu lassen; Tepen <der vom Bischof eingesetzte Pastor> wird in die Kosten verurteilt unter Strafe der Exkommunikation für den Fall des Ungehorsams gegen diese Entscheidung;" G S. 375. Als Tepen sich weigerte, die Pfarrstelle aufzugeben, die Äbtissin ihm jedoch die Einkünfte sperren ließ, ordnete der Generalvikar des Fürstbischofs beim Oberamt Dringenberg Exekution an. Am 3. Februar 1676 erschien der Rentmeister Heising mit zehn Bewaffneten in Neuenheerse und ließ den Kornspeicher zugunsten Tepens erbrechen; G S. 375. - Schließlich aber fügten sich Generalvikar und Bischof der Entscheidung Roms; der Generalvikar trat sogar dem Neuenheerser Kaland bei; Bischof Ferdinand von Fürstenberg hat persönlich dem Stift nichts nachgetragen (G S. 378f.); sein Gedächtnis begeht Herse am 27. Juni mit 27 Rtlr (s. NK S. 480).

Trient (1545-1563) bezüglich der Einsetzung von Pfarrern, die der Bischof beachten wissen wollte, hinwegsetzten und nach einem dreijährigen Rechtsstreit endgültig - aufgrund ihrer alten Urkunden - gegen den Fürstbischof von Rom Recht bekamen.

04. Die Ämter der Stiftspersonen (in summarischer Darstellung)

4.1 Das Amt der Äbtissin

Nach dem Tode⁵⁹ der Stifterin Walburga⁶⁰ wird grundsätzlich das Amt der Äbtissin durch Wahlen des Kapitels besetzt. Die freie Äbtissinnenwahl⁶¹ ohne einen entscheidenden Zwang, wenngleich mit Zustimmung und Wissen (cum consensu et conscientia, NK S. 5) des Paderborner Bischofs, von dem das Stift (monasterium Herisi) Schutz und Verteidigung haben soll (mundeburdium et defensionem de Rectore

⁵⁹ Sogleich nach ihrem Tod, der nicht vor 892 anzunehmen ist, wurde ein Epigramm in die Sandsteinplatte eingemeißelt, die Walburgas Grab in der Lambertuskapelle bedeckte. Zur Datierung des Epitaphiums (auf ca. 895) s. Scholz, a. a. O.

⁶⁰ Als Grundherrin der durch Tausch gewonnenen Ländereien nutzte sie zum einen "die bei den Germanen jedermann zustehende Befugnis, eigene Gottesdienststätten zu erbauen und mit Priestern zu besetzen" (vgl. StG S. 265). Die sich daraus entwickelnden Eigenkirchen hatte man durch die karolingische Kirchenreform und besonders durch das Aachener Kirchenkapitular (818/819) jeweils in den Bau des Bistums einzufügen beschlossen. Papst Eugen II. stimmte 826 dieser fränkischen Gesetzgebung zu. "Damit war die Aufnahme des Eigenkirchenrechts in das abendländische Kirchenrecht besiegelt" (StG S. 281). Doch zum anderen hatte Walburga darüber hinaus das Glück, ihren Bruder Luthard/Liuthard/Liuthard, den Paderborner Bischof, als tatkräftigen Helfer bei der Gründung des Stifts zu haben.

Die Bindung der Herser Kirche an das Bistum wurde vom Konzil zu Worms im Jahr 868 durch die jährliche Zahlung einer Geldsumme im Wert von vier Solidi betont; und da die Bitte um Zustimmung und Bestätigung des Gütertausches "des Bischofs würdig und der Kirche heilsam" sei, gab das Konzil der so nützlichen frommen Bitte seine Zustimmung, bekräftigte mit seiner Urkunde das so fromme Vorhaben und bestätigte in der Hoffnung auf Zunahme der Zahl der Menschen, die Gott dienen, am 18. Mai 868 sowohl den augenblicklichen Besitz der Walburga zum Nutzen der gottgeweihten (sanctimoniales) Edelräulein (domicellae) als auch ihren zukünftigen Besitz, nämlich "das, was dieser "ecclesia" noch in Zukunft übergeben wird", zu völlig freier Verfügung (NK S. 2). Das Wort "ecclesia" bedeutet in diesem Zusammenhang "Stift", ebenso die Wörter "monasterium" und "coenobium" der noch folgenden Urkunden; ein eigenes Wort für "Stift" gab es ja im Lateinischen nicht.

⁶¹ Ludwig der Deutsche versichert 871 neben kaiserlicher Immunität auch diese Freiheit (NK S. 5), welche Karl III. und König Arnulf 887 nochmals bestätigen (NK S. 7). Sie sollen unter sich die Äbtissin wählen dürfen. - (Das Mindestalter einer Äbtissin beträgt 30 Jahre; G S. 534.) - Papst Innozenz II. bestätigt 1139 alle Heerser Privilegien (NK S. 24-26). - Umstrittene Bestätigungen erfolgen 1306/1450, sie entsprechen dem päpstlichen Privileg Stephans V./VI. von 891; vgl. G S. 62.

praefatae Paderbornensis Ecclesiae habeat, NK 5) gilt zu allen Zeiten als altes verbrieftes Recht.

Die Äbtissin handelt im Einklang⁶² mit dem Kapitel; sie verfügt als Grundherrin über das Stiftseigentum⁶³, so hat sie das Recht zu belehnen, zu kaufen und zu verkaufen, zu ernennen und auch zu richten.⁶⁴ Sie besitzt die Feldjurisdiktion⁶⁵ und die Archidiaconaljurisdiktion; die Menschen⁶⁶ in ihrem Gebiet unterstehen nicht dem Gogericht⁶⁷ des Dringenberger⁶⁸ Oberamtes, und wenn das bischöfliche Sendgericht unter dem Archidiakon im Neuenheerser Gebiet abgehalten wird, wohnt der Amtmann der

⁶² Grundsätzlich wird von Anfang an in Urkunden der Äbtissin die Zustimmung der übrigen oft namentlich bezeichneten Stiftspersonen erwähnt. Neben der Äbtissin siegelt (z. B. 1274) auch das Kapitel; G S. 54, Abbildung der Siegel S. 55.

⁶³ Es werden allerdings über die Einkünfte des Stifts (reditus ecclesiae) und über die der Abtei (reditus abbatiae) zwei getrennte Rechnungen geführt; G S. 201f.

⁶⁴ Da durch kaiserliches Privileg das Stift in unmittelbarer Abhängigkeit von der Reichsgewalt steht, "sub nostrae immunitatis tuitione et defensione" (NK S. 6), ist es von der Gerichtsbarkeit königlicher Beamten befreit, hat in dieser Hinsicht die gleiche rechtliche Stellung wie z. B. der Bischof der Paderborner Kirche. Heerse ist nur einem vom König zu ernennenden (und Heerse genehmen - NK S. 25) Vogt unterstellt. In dieser rechtlichen Stellung allein ist das Stift Herse, das freilich nie wie die eigentlichen Reichsklöster einem König oder Kaiser übereignet wurde, mit den Königs- oder Reichsklöstern vergleichbar (z. B. schon früher u. a. Herford 783, Reichenau 724, St. Gallen ca. 720). Das Stift Herse versteht sich jedenfalls als eigene Kirche, die Äbtissin ist deren Herrin, die ihre Geistlichen "im Wege der Benefizialleihe" (vgl. StG 281) belehnt, welche erst mit dem Tod des Benefiziaten erlischt. Trotz dieser rechtlichen Unabhängigkeit vom Paderborner Bischof steht das Stift oft gerade deswegen in Streit mit Paderborn; doch bleibt die freundschaftliche Verbundenheit selbst nach schärfsten juristischen Auseinandersetzungen bestehen.

⁶⁵ Zeitweise sind die Ritter von Heerse vom Stift neben den Burgen und Ländereien als Vögte auch mit der Gerichtsbarkeit belehnt; G S. 102. - Kompetenzstreitigkeiten wegen der Feldjurisdiktion mit dem Oberamt Dringenberg blieben nicht aus; G S. 322ff. Betr. der Heerse zustehenden Archidiaconaljurisdiktion s. G, S. 579.

⁶⁶ Die Urteile der Äbtissinnen erlegten meistens Geldstrafen auf; auch evtl. Kapriolen von Klerikern zogen nur leichtere Kirchenstrafen nach sich; G S. 224-226.

⁶⁷ Das Go- oder Gaugericht, auch Jahr- und Brüchtengericht genannt, war hier als Feldjurisdiktion zuständig für die Untergerichtsbarkeit; die Äbtissin urteilte über kleinere Delikte in ihren Gebieten von Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen; G S. 494f.; vgl. auch S. 362ff. - Der Kompetenzstreit mit dem bischöflichen Oberamt Dringenberg wurde nach vielen Jahren und Prozessen endgültig vom Reichskammergericht zu Wetzlar 1796 zugunsten des Stifts entschieden; G S. 549 - 554.

⁶⁸ Im Jahr 1803 hob König Friedrich Wilhelm III. von Preußen diese Gerichtsbarkeit der Äbtissin auf; G S. 646, Nr. 41; Neuenheerse, Altenheerse sowie Kühlsen wurden 1805 dem Justiz-Amte Dringenberg zugeteilt; G S. 646.

Äbtissin diesem Gericht⁶⁹ bei "zur Beachtung der der Äbtissin auf der Freiheit⁷⁰ zustehenden Archidiaconaljurisdiktion".

Im frühen 14. Jh. (c. 1325/1330)⁷¹ verleihen Äbtissin und Stift dem Dorf Neuenheerse das Stadtrecht mit Selbstverwaltung⁷², erlauben Bürgermeister und Rat, Besteuerung der Leihegüter, Eintreibung des Grundzinses und Siegelrecht (als Wappenzeichen in einer Reihe nebeneinander drei gefüllte Rosen, wie die Herren von Heerse⁷³ und später das Stift es führten). Stadtherrin⁷⁴ ist das Stift und seine Äbtissin. Sie bestätigt die Ratswahl, nimmt die Jahresrechnung ab, ernennt den Stadtrichter, führt Aufsicht über die Verwaltung, fordert⁷⁵ an nur vier Tagen im Jahr relativ bemerkenswert geringe Dienste⁷⁶ der Heerser Bürger (dreimal Holzabfuhr und einmal Pflügen). Das Kapitel⁷⁷ hat vom Wibbold Einkünfte. Neuenheerse⁷⁸ nennt sich nämlich nicht Stadt, sondern Wicbellet, Wigbold, Wibbold⁷⁹, Weichbild⁸⁰ wie oft kleinere Städte⁸¹, die meist keine Mauern haben und sich kaum von ihrem Umland abheben.

⁶⁹ Einige Urteile (G S. 579f.) sind heute unverständlich, z. B. mußte der Chirurg Scheidt vier Stunden in die Kohlenkammer wegen ungebührlichen Benehmens in der Kirche; Urteil von 1741. - Die Mutter eines unehelichen Kindes durfte (nach Intervention des Pastors) 10 Rtlr Bußgeld zahlen statt des als härtere Strafe empfundenen, sonst üblichen unwürdigen Stehens mit Rute und Leuchte zwei Stunden lang vor der Kirchentür; Urteil von 1742. - Davor wurde 1764 eine weitere unverehelichte Mutter jedoch nicht bewahrt wegen ihres "beharrlich liederlichen Lebenswandels".

⁷⁰ Die Freiheit (Frigheit) ist der Platz auf der Südseite der Stiftskirche; G S. 196.

⁷¹ So vermutet mit Giefers (in ZvGA 32 II 73 u. 111) auch Gemmeke, G S. 71-73.

⁷² Über den Wibbold Neuenheerse, über Bürgermeister und Rat, Steuern und Abgaben im Jahr 1670 siehe G S. 365 - 373.

⁷³ G S. 43f.

⁷⁴ Der Bürgereid, der Bürgermeister- und Ratseid sind im Wortlaut überliefert, sie beginnen jeweils mit dem Gelöbnis des Gehorsams und der Treue gegenüber Äbtissin und Kapitel; G S. 371f.

⁷⁵ Gegen diese Unterforderung protestieren andere adlige Grundherren, G S. 192f.

⁷⁶ "Die mit Grundgütern Angesessenen von Altenheerse und Kühlsen mußten im Jahre 5 Tage dienen, die von Neuenheerse 4 Tage, Einlieger und Besitzer unbebauter Stätten dienten nur 2 Tage, Arme waren frei." G S. 631.

⁷⁷ "Von dem Wibbolde tho Heerße 5 marck." Kapitelsrechnung 1526; G S. 206.

⁷⁸ Der Name Neuenheerse findet sich in der Form "Nygenherse" zuerst im Jahr 1341, G S. 81. - "Altinherise" kommt schon 1066 in einer Urkunde vor, G S. 25.

⁷⁹ Ludolf und Herman van Heerse erwähnen 1380, dass Hörige evtl. die Freiheit und das Recht des Wibbolds nutzen wollen. NK S. 49 (unten). Barbara von Wesenberg schreibt in einer Urkunde von 1533: "in düssen Wibbolde". NK S. 286, Z. 6.

⁸⁰ Der Name Wic-billet bedeutet etymologisch Orts-recht und bezeichnet das Rechtsgebiet einer Siedlung; DuEt S. 757f. unter "Weichbild"; cf. G S. 72.

⁸¹ Auch Brakel wird 1532 als Wibbold bezeichnet; G S. 195.

Denn für Neuenheerse sind neben der 1537 schon abgebrochenen Burg⁸² der Ritter von Heerse als Schutzmaßnahmen nur ein Wartturm "Hohe Warte", woraus der Straßenname Johannwarth geworden ist, und die Wächterstube im nördlichen runden Kirchturm bekannt; noch unerforscht sind frühere Bauten (vor 1599) der Abtei.

Das Rathaus⁸³ des Wigbolds Neuenheerse stand auf der Nordseite der Kirche in der Nähe des Leichhauses. Als bescheidenes Gebäude diente es einerseits den Ratsitzungen, wurde aber zugleich als Kornspeicher der Gemeinde benutzt. Es wurde 1773 abgebrochen.

4.2 Ämter der Stiftsdamen

Die Dekanin, urkundlich schon 1123 erwähnt⁸⁴, vertritt⁸⁵ die Äbtissin in deren Abwesenheit. Ihr obliegt die Sorge⁸⁶ für Kirche, Chor und Gottesdienst, sie führt die Aufsicht⁸⁷ über den ordentlichen Bauzustand der Stiftshäuser⁸⁸, sie wirkt in besonderer Weise⁸⁹ bei der Aufnahme und Beilehnung einer Kanonissin oder eines Benefiziaten mit, sie wird wie auch die Pröpstin vom Kapitel aus der Schar der Kanonissen⁹⁰ gewählt.

Die Pröpstin⁹¹ vertritt evtl. ebenfalls die Äbtissin; sie ist die Vorsitzende des Kapitels, sie leitet die Propstei des Stifts, verwaltet⁹² also dessen Güter⁹³ und Vermögen. Mit der

⁸² Zur Burg dicht oberhalb der Nethequelle s. G S. 234f., 687 (34); cf. G S. 71.

⁸³ G S. 372

⁸⁴ G S. 27f.

⁸⁵ G S. 352f.; in den Statuten des Jahres 1540 ist unter "Zum Vierten" festgesetzt, dass die Äbtissin ihre Reisen der Dekanin bekanntgibt, da dann die Dekanin als Stellvertreterin der Äbtissin für alles verantwortlich ist. Die Dekanin muß ihrerseits die Äbtissin gegebenenfalls um Urlaub bitten; NK S. 282.

⁸⁶ Diese Aufgabe ist auch für das Jahr 1540 überliefert; wenn die Dekanin einige im Gottesdienst nachlässige Stiftspersonen nicht straft, soll deren Bestrafung der Äbtissin zustehen; NK 278f., G S. 216.

⁸⁷ Die Häuser der Benefiziaten und deren Bauplätze gehören dem Stift, nur ihre Unterhaltung obliegt den darin wohnenden Geistlichen; allerdings wurden im Dreißigjährigen Krieg einige Wohnhäuser der Benefizien völlig zerstört und danach nicht wieder aufgebaut; G S. 337. - Dagegen sind die Stiftsdamen selber Eigentümer ihrer Häuser (Kurien), dürfen diese aber nur an andere Stiftsdamen verkaufen; G S. 354.

⁸⁸ Eine Aufstellung aller Gebäude des Stifts ist überliefert; G S. 627; ein Lageplan wurde 1930 von Theodor Schmitz gezeichnet, G S. 685.

⁸⁹ G S. 351f.

⁹⁰ G S. 353 (23.).

⁹¹ Erstmals urkundlich ebenfalls 1123 erwähnt; G S. 27f.

⁹² Kapitelsrechnungen verbuchen Einkünfte und Ausgaben der Propstei; G S. 202ff.

Äbtissin unterschreibt sie wie auch die Dekanin fast alle Urkunden. Pröpstin und Dekanin haben ansehnliche⁹⁴ Einnahmen. Dechanei und Propstei heißen die repräsentativen Wohnhäuser dieser Damen.

Die Ämter der Thesauraria (Schatzmeisterin oder Küsterin, welche den Kirchenschatz⁹⁵ des Stifts bewahrt) und der Celleraria (Kellermeisterin oder Wirtschafterin⁹⁶), der Scholastica/Scholasterin⁹⁷ (Lehrerin für die Kanonissen bis zum 14. Lebensjahr und notfalls⁹⁸ noch länger⁹⁹) und der Glöcknerinnen (Pulsatrices) werden von der Äbtissin¹⁰⁰ (oder auch von der Dekanin) vergeben, der diese Amtsinhaberinnen in allen Dingen verantwortlich sind. Ein besonderes Benefizium¹⁰¹ für Kanonissen war bis 1363 das Psalter-Amt, dessen Inhaberin täglich den ganzen Psalter lesen mußte. Für verdiente ältere Stiftsdamen findet sich der Ehrentitel Seniorin¹⁰². - Auch alle Kanonissen unterliegen der Residenzpflicht.¹⁰³

Bei der Aufschwörung¹⁰⁴ einer Kanonissin spricht die Äbtissin die alte Formel:

⁹³ Ein Beispiel aus Ottilias Wahlkapitulation: "Den Sprenger (Springerfelder) Zehnten, ..., wollen wir unsers Stifts Präpositur und Dechanei zuwenden"; G S. 257.

⁹⁴ Nach den Notzeiten der Pest im 14. Jh. werden in dem Statut der Äbtissin Lysa aus dem Jahr 1364 alle Einnahmen dieser beiden Ämter dem Kapitel zugeführt. Der Dekanin bleiben jedoch 6 Mark und der Pröpstin 8 Mark schwerer Warburger Pfennige. NK S. 276f. (Warburger Schillinge sind 33,33 % schwerer als die Höxter-Brakeler.) 30 Warburger Schillinge gehen auf 1 Mark (als Massegewicht); s. S. XIV.

⁹⁵ Die Thesauraria hütet die Reliquienschreine (G S. 333) und wertvolles liturgisches Gerät; vgl. die Aufzählung des reichen Inventars im Jahr 1812; G S. 662f.

⁹⁶ Ihr Amt scheint nach Aufhebung der gemeinsamen Lebensweise, für 1165 bezeugt (G S. 32), ziemlich inhaltslos und mehr zu einem Ehrenamt geworden zu sein.

⁹⁷ Urkundlich 1239 zum ersten Mal erwähnt: "Wilrudis Scholasterin", G S. 47.

⁹⁸ Im Jahr 1549 klagten jüngere Stiftsdamen, sie verstünden die lateinischen Gebete nicht, sie brauchten einen Lehrer; G S. 223.

⁹⁹ Gelehrt wurden vor allem Latein und Musik zum verständigen Lesen der kirchlichen Stundengebete und zum Chorgesang, G S. 351 (15.).

¹⁰⁰ Aus der Satzung von 1661: "26. Andere officia und Ämbter der Kirchen, als der Cüsteren, ... und Kellnerenamt haben Fraw Abtißin zu allen fällen zu conferiren" <d.h. zu verleihen;> cf. G S. 353.

¹⁰¹ G S. 93

¹⁰² Die älteste Kanonisse hat einen der vier Schlüssel für den Kasten, in dem Siegel und Briefe aufbewahrt werden. Die anderen Schlüssel haben die Dekanin, der älteste Pastor und der älteste Benefiziat; G S. 217.

¹⁰³ Zum Urlaub s. G S. 141.

¹⁰⁴ Die Zeremonie ist überliefert; G S. 351 und NK 273 - 275. - Das Vorschlagsrecht für eine Pfründenstelle hat turnusgemäß jede Kanonisse, das Kapitel entscheidet über die Aufnahme; G S. 348f., 535. - Seit 1714, ähnlich wie 1649 (G S. 332) gilt, dass die erste nach der Wahl einer neuen Äbtissin frei werdende Präbende dem Kapitel zufällt, die folgende der Äbtissin, dann dem Kapitel zwei, darauf geht es abwechselnd; G S. 476, Nr. 30; - Besetzungsrecht (preces primariae) von Bischöfen und Kaisern der

„Infeudo vos praebenda illa, quamdiu deo, vobis et vestrae familiae placuerit.“

„Ich belehne Euch mit dieser Pfründe, solange es Gott, Euch und Eurer Familie gefällt.“

So wird die Pfründe lebenslang bis zum Tod gegeben und bleibt der Kanonissin erhalten, wenn nicht darauf verzichtet¹⁰⁵ wird. - Der Nachlaß¹⁰⁶ einer verstorbenen Stiftsperson fällt an das Stift, falls kein Testament vorhanden ist.

4.3 Ämter der Benefiziaten¹⁰⁷

Andere Aufgaben werden den von der Äbtissin belehnten¹⁰⁸ Priestern, auch Diakonen und Subdiakonen,¹⁰⁹ den sog. Benefiziaten¹¹⁰, zugeteilt. So gibt es im Stift Heerse das von der Äbtissin zu besetzende Amt des Ersten und des Zweiten Pastors, welche als Kapitularen dem Kapitel angehören¹¹¹; die Pfarrstellen in Altenheerse und Istrup

ersten freien Stelle in Stiften und Klöstern nach ihrem Amtsantritt blieb umstritten; G S. 217, 244, 445, 487ff., 491ff. - Bischof Ferdinand von Fürstenberg erzwang 1664 (Befehl an den Rentmeister: "Nimm dir das Herz des Pharao gegen die Jungfern von Heerse!") die Besetzung einer freien Stelle mit Ursula Catharina von Haxthausen; G S. 358-362. Eine gerichtliche Klärung der Streitfrage der Besetzung unterblieb zunächst, wurde dann aber in den Jahren 1725, 1728 und 1729 zugunsten von Herse durch Rom entschieden: Herse ist exempt, untersteht nicht dem Bischof, sondern nur dem Papst; G S. 493f. - Das Recht der Besetzung der Asseburger Familienpräbende, 1677 für 4000 Rtlr erworben, besitzt natürlich die Familie von der Asseburg zu Hinnenburg; G S. 380f. - Nachdem die Pröpstin Jutta von Haxthausen einen Altar zu Ehren der hl. Anna gestiftet und das zugehörige Benefizium mit Kapital und mit einem Hof ausgestattet hatte und zudem ihr Bruder, Konrad von Haxthausen, Kanoniker und Archidiakon der Paderborner Kirche, weitere Einkünfte aus dem Hof oder der Fläche (ex curia sive area) "Erpseren" in der Schwalbe südlich unterm Escherberg (heute "Erpsen" im Besitz des Bauern Franz-Josef Klaholt, Bad Driburg) hinzugefügt hatte, besaßen die von Haxthausen das Patronatsrecht über diesen Altar, konnten dieses Benefizium ihnen genehmen Benefiziaten verleihen; G S. 197f.

¹⁰⁵ Wegen Heirat oder Verlobung resignierten z. B. im 17. Jh. die Damen von Wrede, von Hoerde, von Eppe, von Lüdinkhausen; G S. 327.

¹⁰⁶ So in den "Satzungen" vom 23. Februar 1661, G S. 355 (unten).

¹⁰⁷ Die geistlichen Stellen des Stiftes finden sich bei G S. 309, vom Jahr 1639.

¹⁰⁸ Diese heißen in alten Dokumenten "presbyteri infeudati"; sie sind von einem Laien, nämlich von der weltlichen Äbtissin, belehnt; sonst ist bei eigentlichen kirchlichen Benefizien die Mitwirkung eines Bischofs erforderlich; G S. 510. In ungeraden Monaten stand die Besetzung von dann vakant gewordenen Benefizien an gewissen Kirchen dem Papst zu; dies Recht verfiel aber nach drei Monaten; G S. 337; Streit deswegen im 18. Jh.; Herse obsiegte wieder einmal; G S. 507-511.

¹⁰⁹ G S. 163 - Diese sind sehr jung, oft noch im Studium der Theologie.

¹¹⁰ Über Aufnahme, Belehnung, Treueid der Benefiziaten vgl. G S. 352ff.

¹¹¹ "In früheren Zeiten waren der Pastöre nicht zwei, sondern vier." G S. 337.

werden vom Stift mit Gemeindepfarrern besetzt (über die Kirchen¹¹² in Hegensdorf bei Büren und in Schachten bei Hofgeismar besitzt die Äbtissin das Patronatsrecht); für Altäre und Kapellen des Stifts werden Rektoren¹¹³ ernannt. Die Äbtissin bestimmt jeweils einen Benefiziaten zu ihrem Beauftragten (offizialis, notarius), zum Verwalter (procurator), Verteiler¹¹⁴ (distributor), Amtmann,¹¹⁵ zum Baumeister (structuarius - in der Regel der Inhaber des Benefiziums des hl. Bonifatius¹¹⁶), zum Schreiber, Buchhalter, Sekretär (scriptor/scriba), zum Archivar, genannt Wächter (custos) des Stiftsarchivs.¹¹⁷ Die Benefiziaten haben in der Regel¹¹⁸ Residenzpflicht; es sei denn, sie arbeiten als Pastoren (plebani) in den umliegenden Dörfern.

Sie leisten der Äbtissin und dem Kapitel bei ihrer Investitur folgenden Treueid: "Ich, N.N., will der sehr ehrwürdigen Herrin Äbtissin der Herser Kirche und ihrem Kapitel treu sein und immer die schuldige Ehrerbietung erweisen, die Statuten der Kirche und des Kapitels sorgfältig beobachten, nach Können und Wissen die Einkünfte und die Gefälle bewahren und das leisten, was von einem treuen Pastor und Kapitular (einem Benefiziaten) zu leisten erwartet wird. So möge Gott mir helfen und seine heiligen Evangelien. Im Anfang war das Wort usw.¹¹⁹ ..." Dabei legen Sie ihre Hand auf das Anfangskapitel des Johannesevangeliums im Evangeliar, in dem diese Handspuren oft noch zu sehen sind. Ihr Lehen (beneficium) ist als Benefizialleihe ohne Kommendation und Vasallität, d. h. die Benefiziaten unterstellen sich nicht dem Schutz der Lehnsherrin und geloben ihr auch keinen kriegerischen Einsatz; ihr Benefizium erlischt nicht mit dem Tod der Äbtissin (Herrenfall), vor der sie diesen Treueid leisten, sondern erst mit ihrem eigenen Tod (Mannfall).

¹¹² G S. 316f. und S. 336f.; s. auch WK II S.140 (2.3.2).

¹¹³ Es gab im Jahr 1456 elf Altäre; G S. 162.

¹¹⁴ G S. 310ff. nennt als seine Aufgaben: des Stiftes Schulden einfordern, die Einnahmen bewahren, darüber Buch führen mit Soll und Haben, die Abrechnungen der gemeinsamen Kasse wie auch der speziellen Rechnungen der Personen aufstellen und darlegen, das beste und reinste Korn ins Backhaus liefern, die Präsentiengelder auszahlen, allen Gerichtsverhandlungen beiwohnen, darüber Protokoll führen und der Pröpstin Bericht erstatten, die er gegebenenfalls um Reiseerlaubnis bitten muß; auch kann ihm das Bauamt zusätzlich übertragen werden. Vgl. auch G S. 464.

¹¹⁵ Auch Laien bekleiden gelegentlich diese Ämter des Distributors und des Amtmanns; G S. 464.

¹¹⁶ G S. 311f.

¹¹⁷ G S. 625 und 660.

¹¹⁸ Äbtissin Lysa beklagt in ihrem Statut von 1364 den Schaden ihrer Ecclesia durch dauernde Abwesenheit nicht residierender wie auch residierender Stiftspersonen infolge charakterlicher und körperlicher Schwächen, NK S. 276.

¹¹⁹ G S. 352 Zum Schwur legten sie ihre Hand auf diese Bibelstelle (Jo 1,1).

4.4 Weitere Ämter¹²⁰

Zwei Küster, zwei Glöckner, ein Glöckner des Ave Maria, Organist¹²¹, Treter des Blasebalgs der Orgel (calcans) und auch andere im Fest- und Memorienkalender nicht erwähnte Ämter (u. a. Holzherr¹²², Förster, Hirte, Schäfer, Hopfenmeister¹²³, Wärter der Uhr, Koch¹²⁴, Müller, Bäcker¹²⁵, Schulmeister¹²⁶ und des Schulamtes geistlicher Inspektor¹²⁷ - seit 1641) unterstehen der Äbtissin. Ihr geringeres Amt kann evtl. in ein Benefizium umgewandelt¹²⁸ werden.

Für die Bewirtschaftung¹²⁹ der eigenen Güter werden Verwalter (villicus, obediensarius) von der Äbtissin und vom Kapitel eingesetzt. Die meisten (159)¹³⁰ Höfe aber werden bemeiert,¹³¹ oder es sind Zehnthöfe.¹³²

¹²⁰ Vgl. zum Küster und Organisten G S. 353.

¹²¹ Ämter, die unter "Ausgaben" die Kapitelsrechnung 1526 erwähnt; G S. 207.

¹²² Ein Benefiziat führt die Aufsicht über die Forsten (mehr als 4.000 Morgen Wald); G S. 629. Mehrere Förster wurden beschäftigt; auch ein Jäger; G S. 632.

¹²³ Hopfen zum eigenen Bierbrauen wurde in Neuenheerse angebaut; z. B. wurde 1566 eine Maschine zum Rillenziehen für Hopfensamen gekauft; G S. 240.

¹²⁴ Äbtissin Lysa de Benthem bestätigt 1348, dass ihr Oberkoch Wypertus sein Officium, "dat kocampt", dem Diakon Lambertus mit ihrem Einverständnis verkauft hat., so dass "dat kocammet" dauernd mit dessen Benefizium vereint sei. NK S. 261-263.

¹²⁵ NK S. 352 überliefert zum Amt des Bäckers den Inhalt einer Urkunde von 1614: "Wilhelm Ludowigs nimmt das Stift-Backhaus nach Absterben seines Vaters an mit Versprechen, gut Brot zu backen." (Die Orthographie ist nach den heutigen Regeln geändert.).

¹²⁶ Im Jahr 1641 spricht eine Urkunde von der neu angefangenen Schule für die Neuenheerser Kinder (junge Kanonissen hatten stets Unterricht); G S. 314.

¹²⁷ Eltern, die ihre Kinder unter zwölf Jahren nicht oder selten zur Schule schicken, müssen 2 Gulden Strafe zahlen; G S. 439 (Nr. 3), S. 514.

¹²⁸ Pröpstin Jutta von Haxthausen erhebt auf ihre Kosten ein früheres Officium zum neuen Benefizium St. Anna. Die von Haxthausen haben in Folge darüber das Patronatsrecht, d. h. sie können die Pfründe vergeben; G S. 195.

¹²⁹ Die Wort *villicatio* findet sich nicht im Präsentienbuch, doch werden zweimal Gutsverwalter (Eissen - NK 468; Kühlsen NK 498) *villicus* genannt. Über Bemeierung und Belehnung schreibt Gemmeke ausführlich; G S. 482ff. (und auch S. 630ff.).

¹³⁰ G S. 631.

¹³¹ "Ein großer Teil des stiftischen Grundbesitzes war seit Jahrhunderten ausgetan in Meierstatt, einiges auch nach Zinsrecht; der Unterschied hatte sich jedoch im Laufe der Zeit ziemlich verwischt. Über die zu den einzelnen Meierstätten gehörigen einzelnen Grundstücke und deren Morgenzahl war man im Stift selbst nicht mehr genau unterrichtet." G S. 630.

Schließlich besitzen Hofmeister¹³³ oder Truchseß¹³⁴, Kämmerer¹³⁵, Marschall¹³⁶ und Schenk¹³⁷ ihre vier erblichen Ämter als Lehen vom Stift und von der Äbtissin.

5. Die Lehen

Außerdem gibt es eine große Zahl von Lehen¹³⁸ ohne besondere Ämter. Sehr oft hatten freie Grundherren ihren Besitz dem Stift übergeben, um es sogleich als Lehen wieder zu empfangen. Ein Beispiel dafür ist die Übertragung der Burg und Stadt Brakel¹³⁹ durch Werner von Brakel (1177-1203) an das Stift Neuenheerse. Werner von Brakel "trat aus dem Stande der Edelfreien in das Verhältnis der Dienstmannen (Ministerialen)". Dies neue Verhältnis¹⁴⁰ gab ihm nach weiterer Übertragung seines ehemaligen Besitzes an den Bischof die hohe Gerichtsbarkeit über Brakel, mehrte seinen Besitz und Reichtum.

Lehnregister des Stifts sind aus früher Zeit erhalten. Das Lehnregister¹⁴¹ (Saelbuch des Bertold von Cörbeke) von 1403 nennt 68 Lehnsleute vor allem aus dem Umkreis von Neuenheerse; die Zahl der Lehnsgüter ist in der Aufstellung¹⁴² von 1803 auf 33 gesunken.

¹³² In der Kapitelsrechnung von 1770/71 sind die Zehnten dieses Jahres aus zehn Dörfern aufgeführt; G S. 590. Eine vollständige Aufstellung findet sich anlässlich der Aufhebung des Stifts: 7.352 Morgen zehntbare Fläche; G S. 635-637.

¹³³ Hil NH, S. 55f: das Hofmeisteramt besitzt die Familie von Asseburg; ihr bedeutendes Lehen erhielt sie 1313 von Äbtissin Sophie; G S. 63f., 633, Nr. 2.

¹³⁴ Ludolf von Herse unterschreibt eine Urkunde von 1245 als Truchseß, G S. 43.

¹³⁵ Weibliche Erben eines "Kämmerers Bernhard" verkaufen 1263 dieses Amt mit Einwilligung ihrer Brüder, der Priester Ludolf und Everhard, an die Äbtissin zurück (G S. 51). Im Jahr 1274 hat wieder ein Bernhard dieses Amtes inne (G S. 54). Später ist das Amt des Kämmerers mit der Edelvogtei Schachten (bei Hofgeismar in Hessen) verbunden, deren erste Belehnung im Jahr 1302 stattfand; G S. 62, 635, Nr. 26.

¹³⁶ 1507 wird der Domherr Cord van Haxthausen mit dem Amt des "Marschalke" belehnt. G S. 187f.; dieses Amt bleibt bei der Familie von Haxthausen; G S. 634, Nr. 14.

¹³⁷ "Bei der Familie von Imbsen war das Erbschenkenamt." G S. 633, Nr. 5.

¹³⁸ Über das Lehnswesen des Stifts im 18. Jh. siehe G S. 482ff.

¹³⁹ Das Stift schenkt seinerseits im Jahr 1323 diesen Besitz der Kirche zu Paderborn und erhält dafür vom Bischof Steuerfreiheit; G S. 66 - 69.

¹⁴⁰ G S. 33: "... war er unter die Dienstmannen des Bischofs von Paderborn und des Abtes von Corvey getreten."

¹⁴¹ G S. 115 - 128.

¹⁴² G S. 633ff.

Zwar bedeutet diese Form des Lehnbesitzes¹⁴³ nur die Bestätigung des stiftischen Obereigentums (*dominium supremum*), während der Lehnsmann das Nutzrecht (*dominium utile*) hat und bestenfalls wenige Schillinge dem Stift als Anerkennungsgebühr jährlich zahlt. Doch könnten diese meist ritterlichen "Vasallen", wie man¹⁴⁴ sie nennt, auch hilfreich und dem Schutz¹⁴⁵ des Stiftes bei örtlich begrenzten Gefahren¹⁴⁶ dienlich gewesen sein. Tatkräftige Hilfe vor Ort leistete nach ihrer Möglichkeit nicht zuletzt die Schützenbruderschaft¹⁴⁷ zu Neuenheerse.

Des Stiftes bedeutende Schutzherren freilich waren neben dem Fürstbischof von Paderborn die Lehnsträger der Edelvogteien. Der Lehnseid¹⁴⁸ dieser fürstlichen Vasallen verspricht ausdrücklich den Schutz von Äbtissin, Kapitel und Stift. Die feierliche neue Belehnung mit einer Edelvogtei wurde (nach Antritt einer neuen Äbtissin oder eines neuen Vasallen) u.a. für die Jahre 1715, 1731 und besonders für 1739 von Pastor Gemmeke¹⁴⁹ ausführlich dargestellt. Meistens allerdings fliehen¹⁵⁰ die Stiftspersonen bei großer Gefahr.

¹⁴³ G S. 128

¹⁴⁴ G S. 78; Odilia von Fürstenberg gebraucht auch das Wort "Vasallen", NK 304.

¹⁴⁵ Dafür gilt ähnlich: "Auch möchte mancher Übeltäter hier zurückgeschreckt werden durch Furcht vor den ritterlichen Verwandten der Stiftsjungfern;" G S. 71.

¹⁴⁶ Die Ritter Ludolf und Hermann von Heerse kämpfen (um 1390) erfolglos gegen grausame Raubritter aus dem Waldeckschen, die 1388 Bischof Simon II. belagerte, doch dabei tödlich verwundet wurde, bei deren erneuter Belagerung 1394 Bischof Ruprecht an der Pest starb und die erst sein Nachfolger Johannes I. besiegen konnte; G S. 112.

¹⁴⁷ Zuverlässigen und schnellen Schutz vor Ort boten die Männer der Schützenbruderschaft zu Neuenheerse, die z. B. in einer Zeit der Bedrängnis durch holländische Freibeuter Anfang des Jahres 1593 schon Hilfe leistete; G. S 264f.; vgl. auch die "Neuen Schützenbriefe" von 1655, 1703 und 1786; G S. 343ff., 455ff., 609f.; Schützen erfüllen auch Polizeiaufgaben; G S. 528.

¹⁴⁸ "... er gelobt ...der Frau Abtißin, daß die Durchleuchtigsten Fürsten und Landgrafen zu Hessen als Edle Vögte des Stifts Heerse Sich dieselbe, dero Kapitularen und Stift wollen lassen anbefohlen seyn, in allen Recht und ehrlichen Sachen beschützen und handhaben, ..." G S. 544. - Tatsächlich rief das Stift Herse z. B. im 16. Jh. den Landgrafen von Hessen um Beistand an; G S. 232ff.

¹⁴⁹ G S. 477- 482; 536-549; vgl. auch S. 143: mit der Edelvogtei wird der Herzog von Braunschweig und Lüneburg 1429 belehnt; dieser sagt 1437 das Lehen auf zugunsten des Landgrafen Ludwig von Hessen. G S.382ff.: Belehnung des Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Kassel 1650; G S. 477ff.: Belehnung des Landgrafen Karl zu Kassel 1715, 1731. Es gibt "vier beschütz hern und edelvogtey": Paderborn, Hessen, Braunschweig und Ravensberg oder Lippe (Bericht im Staatsarchiv Marburg, Akten B 504 Bl. 63.); G S. 234.

¹⁵⁰ Im Dreißigjährigen Krieg wurde Neuenheerse nach der Plünderung durch Schweden (1632) in den Jahren 1633-1636 vom Landgrafen von Hessen besetzt. "In der Hessezeit waren zeitweilig nur ein Pastor und drei Benefiziaten anwesend, und als diese

Ohne das Versprechen eines Waffendienstes ist freilich der Lehnseid der kleineren Vasallen, der anlässlich neuer Belehnung im Jahr 1715 in altem Deutsch überliefert ist; er lautet¹⁵¹ in heutiger Orthographie: "Ich schwöre einen Eid zu Gott und seinen Heiligen, dass ich Ihrer hochwürdigen hochwohlgeborenen Gnaden, der Frau Äbtissin, treu und hold sein, die mir gnädiglich verliehenen Lehenparzellen beieinander verwahren, davon ohne ausdrückliche Zustimmung der gnädigen Lehenfrau nichts versetzen, verkaufen oder sonst veräußern und mich so aufführen will, wie es einem ehrliebenden Lehenmann wohl ansteht und gebührt."

6. Der Gottesdienst¹⁵²

Stundengebete des Breviers¹⁵³, Messen und Prozessionen nahmen bei den Stiftspersonen einen nicht unerheblichen Teil des Tages in Anspruch.

Jeden Morgen um 6 Uhr (bisweilen auch erst um 7 Uhr) nehmen Stiftsdamen an der Messe teil, diese wird an Feiertagen gesungen, Orgel, Sänger, Bläser wirken mit (NK S.

1635 gefangen nach Paderborn abgeführt worden waren, da war eine Zeitlang "generalis absentia" <allgemeine Abwesenheit>. G S. 308

¹⁵¹ G S. 485.

¹⁵² Es kann in dieser Einleitung nicht historisch dargestellt werden, wie in den fast 1000 Jahren des Stifts die Formen des Gottesdienstes sich entwickelten und evtl. variierten. Diese Ausführungen geben also insbesondere die Verhältnisse im 17. Jh. wieder nach der Satzung von 1661 (G S. 345ff.; vgl. auch die neue Chordienstordnung von 1694; G S. 430f.). Bei der traditionsbewußten und konservativen Geisteshaltung der Stiftspersonen darf man aber wohl auch mit Gemmeke (G S. 358) ähnliche Gottesdienstformen für die früheren Zeiten annehmen, wie sie bei manchen Bräuchen unübersehbar sind.

¹⁵³ Wie es Papst Pius V. in seiner Bulle vom 9. Juli 1568 verlangt hatte, wurde das alte Mainzer Brevier auch vom Stift Heerse durch das römische Brevier am 18. Januar 1697 abgelöst. Im Paderborner Dom war es schon 1661 eingeführt worden. Unter Beibehaltung einiger eigener Stiftsregeln übernahm Heerse die Chorregeln vom Paderborner Dom; G S. 430ff. - Der Vikar der Paderborner Kathedrale, Albert Memering, übte im Januar 1697 den römischen Gesang ein. Vgl. seinen diesbezüglichen Brief an den Ersten Pastor A. T. Versen vom 24.4.1747, in dem er auch den besonderen Herser Gottesdienst am Fest der hl. Saturnina billigend erwähnt und bemerkt, dass in Heerse nach dem Ritus des alten Paderborner Breviers - bis 10 Tage nach seiner Ankunft am 7. Januar 1697 - gesungen worden sei. Er bittet im Auftrag des Generalvikars um beglaubigte Abschriften der besonderen Gebete und Antiphonen aus den alten Büchern, insbesondere den libri processionales (NK 530-532) und aus dem alten Martyrologium, das man dort "Lunenbuch" (Monatsbuch) nennt; NK S. 551-553. Versens Antwort findet sich im NK S. 559-560.

206, 1446). Nach der Messe werden täglich um 8 Uhr (bzw. um 8.30 Uhr, falls die Messe um 7 Uhr gelesen wird) die Prim, Terz, Sext und die None gesungen. An Prozessionstagen aber werden diese Stundengebete vor der Predigt und der Frühmesse absolviert, damit danach mit den Prozessionen darauf nicht zu warten und "den Underthanen denen beyzuwohnen nicht verdrießlich sey".

Im Sommer singen die Stiftsdamen die ersten und zweiten Vespren mit der Komplet um 3 Uhr, im Winter um 2 Uhr nachmittags.

Die Pastoren und Benefiziaten lesen an allen Sonn- und Feiertagen ihre Messen um 5 Uhr morgens; die Vespren singen sie nachmittags, nachdem der Küster das Zeichen gegeben hat, dass die Stiftsdamen ihre Vespren beendet haben.

Bei Gedächtnissen wird das Pflichtgebet für die Toten von den Priestern in der Kapelle von St. Lambertus gesungen, und am nächsten Morgen muß nach dem Aveläuten der Rektor von St. Lambertus das Seelenamt halten, welches die Pastoren, die Benefiziaten und sogar die Gemeindepfarrer von Altenheerse und Istrup singen. Sodann muss jeder Priester, wie an anderen hohen Festtagen, eine Messe an seinem jeweiligen Altar zelebrieren, und danach müssen alle zusammen am üblichen Hochamt teilnehmen.

Der Rektor von St. Petrus ist gehalten, an allen schlichten, d. h. einfachen Sonn- und Feiertagen vor seinem Altar im Westteil¹⁵⁴ der Kirche die Pfarrmesse zu zelebrieren; beide Pastoren und die Küster singen dabei die Meßgesänge.

Bei Gedächtnissen lesen die Damen auf ihrem Chor das Pflichtgebet für die Toten, und am anderen Tag singen sie die Seelenmesse um 9 Uhr vor dem Altar des hl. Bonifatius - vor dem Hochaltar aber, wenn das Gedächtnis eines Bischofs oder einer Äbtissin gehalten wird.

Prozessionen gibt es in großer Zahl. Sie führen in der Fastenzeit und auch sonst im Jahr meist um den Kirchhof¹⁵⁵ herum. Aber an den Bettagen, am Fest von St. Markus und in der Kreuzwoche¹⁵⁶ geht der Weg der Prozessionen zu ihren jeweiligen Stationen. Am Dreifaltigkeitstag, am Tag nach Fronleichnam, am Vortag von St. Johannes und freitags vor St. Laurentius zieht die Prozession um das Dorf. Am Tag vor Laurentius geht die Prozession zu der Laurentiuskapelle. Mit Andacht sollen alle Prozessionen gehalten

¹⁵⁴ NK S. 476, Anm. 1: "im unteren Teil der Kirche".

¹⁵⁵ Der Kirchhof der Stiftspersonen lag östlich an der Kirche, der Kirchhof der Neuenheerser Bürger schloß sich nördlich an die Kirche an, so dass er vom Leichhaus gleich zu betreten war. Heute führt leider die Dorfstraße über diesen uralten Friedhof, der sich bis in den Bereich des heutigen Ehrenmals erstreckte.

¹⁵⁶ G S. 386: "in der Creutzwochen müssen wier über Dringenbergische Äcker undt Korn nach dem Schönlohe" im Distrikt des Rentmeisters von Dringenberg.

werden, "wie¹⁵⁷ selbe von der Catholischen Kirchen, wie auch unseren alten Vorfahren löblich eingesetzt und verordnet".

Des Weiteren gibt es noch andere durch Stiftungen eingesetzte und in Übereinstimmung mit der Äbtissin und mit dem Kapitel angenommene Prozessionen.

"Reitende Prozessionen" wurden¹⁵⁸ noch im 17. und 18 Jh. veranstaltet. Eine führte zu Ostern von Altenheerse auch über Dringenberger Feldflur, eine andere um Neuenheerse herum "auf St. Joannis" als "proceSSIONal umb-reitung hiesiger Feldmark". Mit einer weiteren Prozession zu Pferde ließen 1625 die Altenheerser¹⁵⁹ einen alten Brauch wieder aufleben. Der Fürstbischof verbot 1784 solche¹⁶⁰ Prozessionen.

Nicht selten begegnet die Angabe, dass vor besonderen Festen Vigilien (Gebete am Vorabend eines besonderen Festes) und nächtliche Laudes (Gebete der Morgendämmerung) mit Glockengeläut und Kerzenlichtern zu halten sind.

Vigilien finden auch vor einem Begräbnis statt. Der Leichnam wird sogleich nach den Vigilien¹⁶¹ noch am selben Abend beerdigt. Im Abschnitt über Begräbnisriten¹⁶² am Sonntag möglichst nahe dem 30. Tag¹⁶³ nach der Beerdigung mutet es sehr altertümlich an, dass unter den Gaben, welche in die Kirche zu den Messen für die Pastoren getragen werden, neben anderen Naturalien auch Geflügel¹⁶⁴ genannt wird. Der lebende Hahn¹⁶⁵

¹⁵⁷ G S. 347, Nr. 11. - Mit dieser Bemerkung wird neben die kirchliche Vorschrift des Paderborner Bischofs selbstbewußt die alte Gewohnheit der Ecclesia herisiensis gesetzt. Doch wird auch der Einklang beider Instanzen ausgesagt.

¹⁵⁸ G S. 385-387

¹⁵⁹ Davon berichtet das Präsentienbuch, NK 476f. - In einem heute verlorenen Kirchenbuch fand sich 1655 bei der bischöflichen Visitation die Nachricht: "Am Feste der hl. Dreifaltigkeit haben wir hier drei Prozessionen, eine in gewöhnlicher Weise nach dem Hochamte 9 Uhr, die andere "nachn Kulserberge" zum Empfang der Reliquien der hl. Saturnina, die der Pastor aus Altenheerse an diesem Tage morgens um 4 Uhr mit seinen Reitern dorthin ... führt und um 1 Uhr nachmittags zurückbringt. Nach der Vesper haben wir "die Gemeindtswoch" für die Abgestorbenen, wie sie es nennen;" - G S. 337.

¹⁶⁰ Den Grund dieses Verbots lassen Vorfälle wie folgender ahnen. Im Jahr 1743 wurde bei Abhaltung des Sendgerichts reiterliches Fehlverhalten bei einer Prozession geahndet: Joan Fritze W. hat voriges Jahr bei der Prozession von Neuenheerse den Raban C. über den Haufen gejagt, wobei diese einander gescholten; 9 Groschen Strafe; G S. 387.

¹⁶¹ NK S. 502.

¹⁶² NK S. 501-503.

¹⁶³ Am Beginn des Abschnitts "Ihre Totenfeier", NK S. 502.

¹⁶⁴ Die Satzung von 1661 nennt als Gabe bei der Beerdigung einer Stiftsdame "ein schwartz huen"; vgl. G S. 357, Nr. 72.

¹⁶⁵ Der Hahn als Totengabe ist nicht nur bei den alten Griechen, sondern auch im Norden, Osten und Westen Europas bekannt; HdA Sp. 1329/1330. "Wir wollen noch

versinnbildlicht zwar einerseits den christlichen Glauben, dass mit dem Tod ein neuer Morgen beginnt, da der erste Hahnenschrei noch vor Sonnenaufgang den neuen Tag ankündigt; andererseits aber könnten die Speisen und Getränke (Bier), falls die nun christlichen Begräbnisriten ältere fromme Bräuche nach Möglichkeit bewahren wollten, ursprünglich den Toten zugedacht gewesen sein, und die lebenden Hähne und Hühner wären in heidnischer Zeit Opfertiere für die Toten gewesen, die sich daran laben sollten.

Merkwürdig und dazu passend erscheint auch folgendes. In diesen christlichen Begräbnisvorschriften des Heerser Damenstifts dient deren Erfüllung erstens dem Lobe Gottes und der Ehre der Kirche, zweitens dem Heil der Seelen und ihrer "Erquickung". Und dieses Wort "erquickern" wird alsbald wieder aufgenommen, da vom Leichenschmaus nach den Exequien die Rede ist, bei dem sich die Leiber der Stiftsdamen, der Priester und der anderen Diener an der reich gedeckten Tafel im Haus der Verstorbenen "erquickern", wie zuvor die Seelen der Verstorbenen an den Gebeten, den vier Seelenmessen; - und ehemals auch an den Gaben?

Jedoch, so urtümlich diese Heerser Bräuche anmuten, die oben erwähnten Naturalien sind in diesen christlichen Zeiten Gaben ("Zudrechte") für die Pastoren, wie zweimal¹⁶⁶ betont wird. Allerdings gibt es nach der Satzung von 1661 noch den Brauch, verstorbenen "Priestern beim Grab einen Kelch aus Wachs¹⁶⁷ auf die Brust zu setzen und darin Wasser und Wein zu gießen"; sodann wird nach Beweihräucherung der Leiche der Sarg geschlossen und ins Grab gesenkt.

hinzufügen, daß der Hahn auch in Westfalen zu heidnischen Zeiten seine große Bedeutung hatte." - ZvGA 30, 158

¹⁶⁶ s. NK S. 501 und 503

¹⁶⁷ G S. 357 (Nr. 75)

7. Bemerkungen zur Übersetzung

Diese folgende Übersetzung des Fest- und Memorienkalenders bleibt in möglicher Nähe zum lateinischen Text, dessen Eigenart noch durchscheinen soll.

Das zeigt sich neben der Syntax sowohl in der Form der Namen (z. B. Henricus statt Heinrich, Herser statt Heerser oder gar Neuenheerser, Erme(n)gardis de Solmis statt Ermgard von Solms) als auch in der Bezeichnung der Feste (z. B. Fest der Reinigung der heiligen Jungfrau Maria statt Lichtmeß, am 2. Februar). Die heute geläufigen deutschen Bezeichnungen und Namen könnten sonst schon im lateinischen Text vermutet werden, was nicht der Fall ist.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich für die Eigennamen daraus, dass sie fast nur in der lateinischen Genitivform gegeben sind. Der richtige Familienname¹⁶⁸ kann oft nicht einmal durch Einsicht in andere Dokumente gefunden und z. B. die Frage geklärt werden, ob jemand Jacobus oder Jakobi, ob er Petri, Petrus oder Peters, Heldes oder Held, Kater oder Katers, ob er Ludovicus, Ludowici, Ludwig, Ludewigs heißt.

Ebenso sind Münzbezeichnungen meist in ihrer lateinischen Form belassen, z. B. Solidus statt Schilling, Denar statt Pfennig.

Die Stiftsdamen werden häufig lateinisch mit "virgines" bezeichnet, dem Wort für unverheiratete Frauen, besonders für im Kloster lebende Nonnen. Die wörtliche Übersetzung "Jungfrauen" wurde anderen Ausdrücken vorgezogen, um diese den jungen wie den alten Kanonissen zukommende ehrenvolle Bezeichnung eheloser Lebensform beizubehalten.

Das Wort dominus wurde mit Herr übersetzt, dementsprechend domina mit Herrin, da der alte deutsche Titel Frau (in deutschen Urkunden des NK vrowe) heute allgemeine Anrede geworden ist und weil Dame im Deutschen nicht vor einem Namen (und allein stehend oft auch schon verflacht) verwendet wird. Der hohen Stellung und der in ihrem Bereich fast fürstlichen Macht der Heerser Äbtissin entspricht am ehesten das Wort Herrin.

Beneficium und officium bezeichnen einerseits Lehen und Amt im Stift, andererseits auch Lehnsgüter; dabei meint officium in solchem Zusammenhang ein recht großes Lehen, das man auch als Amt bezeichnet.

¹⁶⁸ Im Jahr 1250 wird zum ersten Mal eine Stiftsdame mit ihrem Familiennamen erwähnt; G S. 48, vgl. auch S. 23.

Güter und Höfe heißen meist curia, bisweilen curia maior, Meierhof/Domäne, oder curia minor, kleinerer Hof. Mit mansus wird eine Hufe oder ein Zinshof der Dömäne bezeichnet.

"Ovilegium" heißt eine "Zulage" zu den üblichen Gaben. Die Bestandteile des Wortes (ovum + legere oder + lex) scheinen auf "Eier" und "Sammeln" oder "Gesetz, Vorschrift" hinzuweisen. Ob "Ovi-legium" also einen "typisch deutschen Wettlauf mit Eiersammeln" (so in den Acta Sanctorum unter "Saturnina, Valeria, Fortunata" im 5. Bd. zum Mai, S. 177*) oder eine gesetzliche "Eier-Steuer" (Ovorum census), so im Thesaurus Linguae Latinae unter "Ovilegium" mit Belegen aus dem 14. Jh., ursprünglich bedeutet, bleibt im Präsentienbuch ungeklärt. - Im metaphorischen Gebrauch heißt "ovum" auch "Vorspeise", so könnte Ovilegium auch "Vorschrift einer Vorspeise", "Bestimmung einer zusätzlichen Speise" sein. Im NK werden 1352 auf S. 211 diese Ovilegia "Ergänzungen der Präbenden" genannt.

Unterstreichungen von Namen und Begriffen richten sich nach der lateinischen Textfassung. Deren Versehen und Verschreibungen sind nicht ohne weiteres berichtigt und in der Übersetzung nicht geglättet. Auch die Reihenfolge der Satzglieder im Satzbau und die Kürze des Ausdrucks wurden nach Möglichkeit beibehalten. Abkürzungen des lateinischen Textes aber sind im Deutschen ausgeschrieben bis auf die sehr häufige Abkürzung Rtlr für Reichstaler, lateinisch Imp. für Imperialis.

Anfänge von Gebeten, Psalmen und Antiphonen, zugehörig zu den Stiftungen, wurden in der Form des lateinischen Textes belassen und sind hier aufgelistet.

Alleluja, Halleluja	Samstag vor Septuagesima im Februar am Fest der Verlobung
Cantate nobis (Hymne)	nach dem Hochamt am Fest der Verlobung
Salve regina	ab Aschermittwoch
Haec est praeclarum vas	zum Salve regina
Ave sanctissima	zum Salve regina
Salve regina, Christi virgo	25. März, Mariä Verkündigung
Haec est dies (Antiphon)	25. März
Alma redemptoris mater	25. März
Dicat nunc	Ostern, nach den Vespern

Sequenz Laudes salvatoris (Lauda, Sion, salvatorem)	letzter Sonntag nach Ostern
Benedicat	Dreifaltigkeitsfest
Miserere, De profundis	13. Juni, St. Antonius
Miserere	25. Juni
Miserere, De profundis	15. August, Mariä Himmelfahrt
Iucundare (Sequenz)	21. September; Apostel Matthias
Levavi oculos	24. Dezember

Hochdeutsche und (mittel)niederdeutsche Wörter, z. B. Fastengeld, Butterpräsenz; backenkrautt (sonst backenkrut), kluwede, ungel, gadderlechte, zudrechte, intaschkorb, sind im lateinischen Text in deutscher Schrift geschrieben. Diese Wörter wurden nicht modernisiert, sondern evtl. das entsprechende hochdeutsche Wort in der Anmerkung genannt.

Zur Sprache des lateinischen Textes sei die Bemerkung gestattet, dass die Verfasser ein flüssiges und fehlerloses Latein schreiben, das dem Zweck des Buches in seiner Knappheit und Schlichtheit angemessen ist.

Die Handschrift ist gut lesbar, wenngleich Abkürzungen, die Orthographie in Einzelheiten und besonders die Zeichensetzung dem heutigen Brauch nicht entsprechen und daher der Gewöhnung bedürfen. Diese alte Zeichensetzung wurde in der Übersetzung nicht beibehalten, sondern nach den heutigen Regeln vorgenommen.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis zu Neuenheerse (sc. Stift Heerse) bis zum Jahr 1993 bietet das von Karl Hengst herausgegebene Westfälische Klosterbuch im 2. Teil auf S. 147 - 149. Da dem interessierten Leser dieses Handbuch und Nachschlagewerk leicht zugänglich ist, werden in den folgenden Verzeichnissen nur die Bücher aufgeführt, die bei dieser Studienausgabe gebraucht worden sind.

8. Abkürzungsverzeichnis der zitierten Bücher

ARCH	Stöwer, Ulrike: Das ARCHIV des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn e.V. Die Urkunden bis zum Jahr 1500, Regensburg Münster 1994
Bisch	Brandt, Hans Jürgen / Hengst, Karl: Die BISCHÖFE und die Erzbischöfe von Paderborn; Bonifatius-Druckerei Paderborn, 1984
Bus	Brandt, Hansjürgen / Hengst, Karl (Hg.): Die BUSDORFKIRCHE St. Petrus und Andreas in Paderborn 1036-1986; Paderborn 1986
Codex	CODEX 367, Mitgliederverzeichnis der Kalandrbruderschaft von 1350 bis 1677, Bücherei des Altertumsvereins Paderborn; Manuskript
DAL	Kneschke, E. H., (Her.): Neues allgemeines DEUTSCHES ADELS-LEXIKON, Leipzig 1930 (Unveränderter Abdruck der Ausgabe 1859-70)
DuEt	DUDEN: ETYMOLOGIE, Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim 1963
G	GEMMEKE, Anton <Pastor und Dechant>: Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse, Bonifatius=Druckerei, Paderborn, 1931
GKa	GEMMEKE, Anton <Dr., OstD>: Die Mitglieder der KALANDSBRUDERSCHAFT in Neuenheerse, in Westfälische Zeitschrift, 134. Band, S. 203 - 329, Bonifatius-Druckerei, Paderborn, 1984
GO	GOTTLOB, Adolf: Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen. Inventar der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Band IV, Heft 1 Kreis Warburg
H	HENGST, Karl: Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg (1585-1618), Paderborner Theologische Studien Bd. 2, Paderborn 1974
HdA	Bächtold-Stäubli, Hans; Hoffmann, Kraye: HANDWÖRTERBUCH DES DEUTSCHEN ABERGLAUBENS, Berlin und Leipzig 1930/31, Walter de Gruyter & Co.
Hi NH	HILKER, Joseph: NEUENHEERSE, Bilder und Blätter aus reicher Vergangenheit, Heimatbuch anlässlich der 1100-Jahrfeier, Buchdruckerei Werth, Warburg, 1968

- K 2 Mitgliederverzeichnis der KALANDSBRUDERSCHAFT Neuenheerse von c. 1350 bis heute; Manuskript, Pfarrarchiv Neuenheerse
- Kat. Liese, Wilhelm: KATALOG des Klerus vor 1822 im Bistum Paderborn und ehemaligen kurkölnischen Westfalen, im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn; handschriftlich auf Karteikarten angelegt und 1996 von Ulrich Schulz in eine Computerdatei geschrieben
- HK Dersch, Wilhelm: HESSISCHES KLOSTERBUCH, Marburg 1940²
- KW Rodenkirchen, Nikolaus / Pfeiffer, Gerhard: KREIS WARBURG, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1939; in Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, her. Wilhelm Raabe, 44. Band
- MM MUMMENHOFF, Karl E.: Schlösser und Herrensitze in Westfalen; nach alten Stichen, Weidlich Frankfurt 1958
- NK NEUENHEERSER KOPIALBUCH, handschriftliche Kopien, um 1735 (und später); Archiv der katholischen Pfarrgemeinde in Neuenheerse
- NKM NEUENHEERSER KOPIALBUCH MÜNSTER, 1800 - 1805 von Crux angefertigt, Staatsarchiv zu Münster
- NUM Fengler, Gierow, Unger: Lexikon der NUMISMATIK, VEB Verlag für Verkehrswesen, Berlin 1976
- Sto STOLTE, Bernhard: Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalen, Abteilung Paderborn, 1. Teil Paderborn 1899 (Codices und Akten), 2. Teil Paderborn 1905 (Urkunden in Regestenform)
- StG Elze/Repgen (Hg): STUDIENBUCH GESCHICHTE, Ernst Klett Verlag Stuttgart, 1974¹
- WBM Kohl, W. (Her.): Die WEIHEREGISTER DES BISTUMS MÜNSTER 1593-1674; Aschendorff Münster 1991
- WER WERNTZE, Annette: Die Stiftskirche in Neuenheerse, Dissertation TH Aachen, Verlag Mainz Aachen 1994
- WK WESTFÄLISCHES KLOSTERBUCH. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Hrsg. von Karl Hengst, Teil 1 Ahlen - Mülheim, 1992; Teil 2 Münster - Zwillbrock, 1994; bei Aschendorff, Münster; (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte Bd. 2.)

ZvGA ZEITSCHRIFT FÜR VATERLÄNDISCHE GESCHICHTE UND
ALTERTHUMSKUNDE; hg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde West-
falen; <Münster 1838 bis 1930> bei Regensberg'sche Buchhandlung und Buch-
druckerei

9. Weiteres Literaturverzeichnis (ohne Abkürzungen)

CAPELLI, Adriano: LEXICON ABBREVIATURARUM, Dizionario di abbreviature Latine ed Italiane, Sesta
editione, Editore U. Hoepli Milano 1990⁶ (ristampa)

FREISEN, Josef: Die Matrikel der Universität Paderborn, 1. Band Würzburg 1931, 2. Band Würzburg 1932

GROTEFEND, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;
Hannover, Leipzig 1910³

GROTEFEND, H., Zeitrechnung des Mittelalters und der Neuzeit, 1. Abt. des 2. Bandes, Hannover Hahnsche
Buchhandlung 1892, S. 144 - 148

HABEL, E. / GRÖBEL, F: Mittellateinisches Glossar; F. Schöningh Paderborn 1959²

HABERKERN, Eugen / WALLACH, Josef Friedrich: Hilfswörterbuch für Historiker, Francke Verlag Bern
1964

HÖMBERG, Albert K.: Geschichtliche Nachrichten über Adelssitze und Rittergüter im Herzogtum West-
falen; Heft 9; Münster 1975

KÖNIGLICHES STATISTISCHES BUREAU: Die Gemeinden und Gutsbezirke der Provinz Westfalen nach
den Urmatrikeln der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871

LASCH / BORCHLING, CORDES, Gerhard (Hg.): Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, K. Wachholtz
Verlag Neumünster 1956 ff.

MESSOW, Friedrich-Wilhelm (Bearb.): Topographisch-statistisches Handbuch des Preußischen Staates oder
Alphabetisches Verzeichnis; Magdeburg, Leipzig 1885

MITTELLATEINISCHES WÖRTERBUCH: Verlag C.H. Beck München,
1967 und folgende bis 1995

MÜLLER, Friedrich (Bearb.): Müllers großes deutsches Ortsbuch; Wuppertal-Barmen 1938⁷

MÜRMANN, Franz (Hg.): Die Stadt Warburg, 1036-1986, Beiträge zur Geschichte einer Stadt, Hermann Hermes Verlag Warburg 1986, Bd. I und II

NIERMEYER, J. F.: Mediae Latinitatis Lexicon minus, Leiden 1984

Pontificum Romanorum Diplomata Papyracea, quae supersunt in tabulariis Hispaniae Italiae Germaniae, phototypice expressa iussu Pii PP. XI., consilio et opera procuratorum Bybliothecae Apostolicae Vaticanae, Romae apud Bybliotheecam Vaticanam, MDCCCXXVIII, TAB III. (a. b.)

SCHMID, Josef / SLEUMER, Albert (Hg.): Kirchenlateinisches Wörterbuch, Limburg 1926

SCHNEIDER, Heinrich: Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300 nach urkundlichen Zeugnissen und geschichtlichen Nachrichten, Münster Copenrath 1936

SCHOLZ, Dr. Sebastian: "Eine karolingische Inschrift aus Neuenheerse" in der Zeitschrift WESTFALEN, Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde, 74. Band, 1996, S. 143 - 153

10. Kalender der Heerser Festtage im Vergleich mit dem Bistum Paderborn

Auf der Grundlage des "Breviarium Paderbornense" (1513 gedr. in Leipzig) folgt der "Festkalender des Bistums Paderborn" nach Grotefend, 1892, doch ohne dessen Angaben der jeweiligen Festgrade (summum, duplex, festum, officium, missa etc.), Fett-druck wie bei Grotefend. Alle in Heerse durch Stiftungen mit besonderen Präsentien ausgestatteten Feste sind darin durch Unterstreichung gekennzeichnet. Außerdem sind weitere Festtage, die in Heerse zusätzlich zu den Paderborner Festen gefeiert und dotiert wurden, in spitzen Klammern dem Paderborner Festkalender hinzugefügt, soweit diese Heerser Festtage von der ersten Hand stammen, um den älteren Zustand des Heerser Festkalenders zu zeigen

Januar

1. Circumcisio domini

2. Oktav von Stephani protomartyris

3. Oktav von Joannis apostoli et ev.

4. Oktav von Innocentum martyrum

5. Vigilia claustralis

6. Epiphania domini

7. Isidori ep.

<Mittwoch nach Erscheinung>

13. Oktav von epiphania domini

14. Felicis in pincis pb.

16. Marcelli papae, martyris

17. Antonii abbatis, Sulpicii ep.

<Sonntag nach der Oktav von Epiphania>

18. Priscæ virginis

19 Marii et Marthae

20 Fabiani et Sebastiani m.

21 Agnetis v. m.

22. Vincentii m.

23. Emerentianae v. et soc.

25. Conversio Pauli apostoli

27. Juliani episcopi

28. Oktav von Agnetis v. m.

29. Valerii ep.

30 Adelgundis v.

Februar

1. Brigittae v.

2. Purificationis Mariae v.

3. Blasii ep.

5. Agathae v. m.

6. Vedasti ep.

Dorotheae v.

<Samstag vor Septuagesima - Verlobung>

9. Apolloniae v. m.

10. Scholasticae v.

14. Valentini

16. Julianae v. m.

22. Cathedra Petri apostoli

24. Matthiae apostoli

März

4. Adriani m.

7. Perpetuae, Felicitatis v.

12. Gregorii pp.

16. Cyriaci

17. Gertrudis v.

<19. Fest des hl. Joseph>

<20. Fest des hl. Joachim>

21. Benedicti abb.

25. Annunciatio Mariae,

Adventus Kiliani

26. Ludgeri episcopi

April

4. Ambrosii ep.

11. Leonis pp.

13. Euphemiae v. m.

14. Tiburtii et Valeriani m.

23. Georgii m., Pusinnae v.

25. Marci ev.

28. Translatio Liborii, Vitalis m.

30 Vigilia (sc.Philippi et Jacobi)

<Palmsonntag>

<Karsamstag> <Osternacht>

<Ostersonntag>, <Weißer Sonntag>

<Fest der Lanze und der Nägel>

<Fest Mariae Verlobung>

<Dienstag nach dem 2. Sonntag nach Ostern: Tag der Kalandbruderschaft>

Mai

1. Philippi et Jacobi ap., Walpurgis v.

3. Inventio crucis Alexandri et soc.

5. Godehardi ep.

6. Joannis ante portam latinam

10. Gordiani et Epimachi m

12. Nerei, Achilli et Pancratii m.

13. Servatii ep. Mariae ad martyres

19. Potentianae v.

20. Saturninae v. m.

<21. Fest der hl. Saturnina>

25. Urbani pp. m.

28. Adventus reliquiarum Liborii

29. Maximi ep.

31. Petronillae et Cantii, Cantinai et Cantanillae v.m.

<Himmelfahrt des Herrn>, <Pfingsten>

<Quatembermittwoch, Donnerstag, Freitag nach Pfingsten>, <Oktav von Pfingsten, Dreifaltigkeitsfest>

<Fronleichnam>, <Oktav Fronleichnam>

<Weihe der Kirche>

Juni

1. Nicomedis m.

2. Marcellini et Petri m.

<2. Erasmi - verlegt statt am 3.>

3. Erasmi ep. m.

5. Bonifacii ep. m. et soc.

7. Adventus reliquiarum Thomae

Cantuariensis ep.

8. Medardi ep.

9. Primi et Feliciani m.

11. Barnabae apostoli

12. Basilidis, Cyrini, Naboris et Nazarii m.

13. Antonii paderbornensis

14. Rufi et Valerii m.

15. Viti m.

16. Aurei et Justini m.

<17. Dreißigtägiges Fest

der hl. Saturnina>

18. Marcelli et Marcelliani

19. Gervasii et Protasii m.

<19. Oktav von Antonius>

20 Reginae v.

21. Albani m.

22. Decem milium m<artyrum>, Paulini

23. Vigilia

24. Nativitas Joannis baptistae

25. Severae v.

26. Joannis et Pauli m.

28. Leonis pp., Vigilia

29. Petri et Pauli ap.

30. Commemoratio Pauli

Juli

1. Oktav von Joannis bapt.

2. Visitatio Mariae v.,

Processi et Martiani m.

3. Translatio Thomae ap.

4. Udalrici ep.
6. Oktav von Petri et Pauli ap.
7. Materniani
8. Kiliani ep. et soc. m.
9. Oktav von visitationis Mariae v.
10. Septem fratrum m.
11. Translatio Benedicti ab.
12. Ermachorae et Fortunati m.
13. Margarethae v. m.
14. Hinrici imperatoris, Elegii
15. Divisio apostolorum
17. Alexi, Sperati m.
18. Arnolphi ep.
19. Christinae v. m.-
21. Praxedis v.
- 22. Mariae Magdalенаe,**
22. Dedicatio ecclesiae Paderbornensis
- 23. Liborii ep.,** Apollinaris m.
24. Pavacii ep. Turribii et soc. m.
- 25. Jacobi ap.,** Christopheri m.
26. Annae matris Mariae
28. Innocentii papae, Pantaleonis m.
29. Felicis, Simplicii et sociorum m.
- <Oktav von Maria Magdalena>
30. Abdon et Sennen m., Oktav Liborii ep.
31. Germani ep.

<31. Weihe der älteren Kirche und Übertragung vieler hl. Märtyrer>

August

1. Petri ad vincula Machabeorum m.

2. Stephani pp. m.

3. Inventio Stephani protomartyris

4. Justini pb.

<5. Weihe der Kirche Maria Schnee>

5. Oswaldi regis m. Dominici

6. Sixti pp., Felicissimi et Agapiti m.

7. Donati ep. m.

8. Cyriaci et sociorum m.

9. Romani m.,

Vigilia Laurentii

10. Laurentii m.

11. Gaugerici ep. Tiburtii m.

12. Eupli et Claudii m.

13. Hippolyti et soc. m.

14. Eusebii pb.,

Vigilia assumptionis Mariae

15. Assumptio Mariae v.

<16. - 21., jeder Tag>

17. Oktav von Laurentii m.

18. Agapiti m.

19. Magni m.

20. Maximi ep.

22. Oktav von assumptionis Mariae

Timothei et Symphoriani m.

23. Vigilia

24. Bartholomaei apostoli

25. Genesii et Turribii et soc. m.

26. Anastasii ep. m.

27. Rufi et Pelagii m.

28. Augustini ep.,

Hermetis m.

29. Decollatio Joannis bapt.

30. Felicis et Adaucti m.

31. Paulini ep.

September

1. Egidii, Prisci, Sixti, alii m.

2. Verenae v.

<2. Übertragung der Reliquien

der hl. Saturnina>

<3. Seraphiae>

3. Remacii ep.

5. Taurini et Herculiani m.

7. Vigilia claustralis

8. Nativitas Mariae virginis,

Adriani m.

9. Gorgonii m., <Weihe des Heerser Stifts>

11. Proti et Hyacinthi m.

<Am 3. Tag nach Mariae Geburt: Fest der Verlobung der hl. Anna>

13. Materni ep.

14. Exaltatio crucis

15. Oktav von nativitatis Mariae v.,

Nicomedis m.

<16. Nicomedis>

16. Euphemiae, Lucii et Geminiani m.

17. Lamberti ep.

20. Vigilia

21. Matthaei ap. et evangelistae

22. Mauritii et soc. m. Luctrudis v.

24. Conceptio Joannis bapt.

25. Firmini ep. m.

27. Cosmae et Damiani et soc. m.

28. Terentii ep. m.

29 Michaelis archangeli

30. Hieronymi pb.

Oktober

1. Remigii ep.

3. Ewaldorum duorum pb.

4. Francisci

5. Meinolfi diac.

<6. Oktav des Michaelsfestes>

7. Marci, Marcelli, Apuleji et soc. m.

9. Dionysii, Rustici et Eleutherii m.

<Dienstag nach Dionysius:

Tag der Kalandbruderschaft>

10. Gereonis et soc. m.

11. Justi et Artemii m.

14. Calixti pp. m.

<14. Fest der hl. Fortunata>

15. Maurorum martyrum

16. Galli,

<bischöfliches Sendgericht>

18. Lucae ev.

19. Januarii et soc. m.

21. Undecim milium virginum m.

22. Severi ep.

23. Severini ep.

25. Crispini et Crispiniani m.

26. Amandi episcopi

27. Vigilia

28. Simonis et Judae apostolorum

29. Narcisi ep.

31. Quintini m.

November

1. Omnium sanctorum, Caesarii m.

2. Eustachii et soc. m.

3. Huberti ep.

<6. Ankunft der hl. Saturnina>

7. Willibrodi ep.

8. Oktav von Omnium sanctorum

Quattuor coronatorum

9. Theodori m.

10. Martini pp. m.

11. Martini ep., Mennae m.

12. Cuniberti ep.

13. Briccii ep.

14. Fridolini ep.

18. Oktav von Martini ep.

19. Elisabeth viduae, Gelasii pp.

22. Caeciliae v. m.

23. Clementis pp. m. Felicitatis v. m.

24. Chrysogoni m.

25. Katharinae v. m.

26. Illatio Mariae v.

28. Landolini ep.

29. Saturnini et soc. m.

30. Andreae apostoli

<Samstag vor dem 1. Adventsonntag:

Vigil des Advent>

Dezember

1. Eligii episcopi

2. Longini militis m.

<3. Barbarae virginis>

4. Barbarae v. m.

6. Nicolai episcopi

7. Oktav von Andreae ap.

8. Conceptio Mariae v.

10. Damasi papae

13. Autberti episcopi

<13. Fest der Lucia>

<14. - 24. Feierliche Vespern>

20. Vigilia

21. Thomae apostoli

24. Vigilia

25. Nativitatis domini

26. Stephani protomartyris

27. Joannis ap. et ev.

28. Innocentium

29. Thomae episcopi martyris

31. Sylvestri papae martyris